



Einladung zum Ordentlichen Verbandstag 2013

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lädt alle Mitglieder gem. § 9 Abs. 3 der Satzung zum ordentlichen Verbandstag ein. Der Verbandstag des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. findet am

**Sonntag, 23. Juni 2013, 14.00 Uhr
in der Aula der Sportschule Wedau,
Friedrich-Alfred-Str. 15, 47055 Duisburg-Wedau**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung des Verbandstages, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmzahl
2. Ehrungen
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den letzten Verbandstag
4. Berichte des Präsidiums
5. Bericht des Rechtsausschusses
6. Bericht der Kassenprüfung
7. Genehmigung der Jahresrechnung 2012
8. Entlastung des Präsidiums
9. Einbringung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2013
10. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
11. Wahlen
12. Verschiedenes
13. Abschluss des Verbandstages

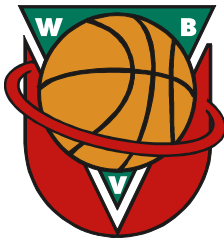
Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung und rechtswirksam unterschrieben an die Geschäftsstelle bis zum

24. Mai 2013 (Posteingang)
(Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg)

einzureichen. **Auf die Vorschriften der §§ 9, 11 der Satzung sowie § 8 GVO wird ausdrücklich hingewiesen.** Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge (§ 9 Satzung) zum Verbandstag vorgelegt werden.

Hinweis zur Stimmberechtigung. Die Stimmberechtigung für Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften des § 11 Satzung i.V. mit § 3 Geschäfts- und Verfahrensordnung, auf die ausdrücklich hingewiesen wird (siehe auch Anlage)

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.
Klaus-Rüdiger Biemer, Präsident



Gem. § 8 Geschäfts- und Verfahrensordnung geben wir Ihnen die Anträge des Präsidiums bekannt:

- A. Antrag zur vollständigen Neufassung der Satzung
-- Anlage: Satzung i.d.F. vom 20.06.2010
- B. Antrag zur Änderung der Geschäfts- und Verfahrensordnung
- C. Antrag zur Änderung der Ehrenordnung
- D. Antrag zur vollständigen Neufassung der Schiedsrichterordnung
-- Anlage: Schiedsrichterordnung i.d.F. 25.04.2009
- E. Antrag "Übergangsregelung zur Neuregelung der Satzung in § 25 Abs. 3"
- F. vorsorglicher Antrag zu § 13 und § 24 GVO i.d.F. vom 20.06.2010
- G. vorsorglicher Antrag zu § 20 GVO i.d.F. vom 20.06.2010
- H. Antrag Mitgliedsbeitrag / Medienpauschale für Spielgemeinschaften

Präambel

Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. wurde am 20.11.1948 in Düsseldorf gegründet, am 31.01.1959 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen und nach Verlegung des Sitzes am 19.08.1998 beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

In der Satzung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**§ 1 Name, Sitz, Verbandsfarben, Geschäftsjahr**

(1) Der Verband führt den Namen „Westdeutscher Basketball Verband e.V.“ (WBV). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter Nr. 3743 eingetragen. Sitz des Verbandes ist Duisburg.

(2) Die Farben des Verbandes sind grün-weiß-rot.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der WBV fördert den Sport und die Jugendhilfe in der Sportart Basketball.

(2) Der WBV ist der Fachverband für die Sportart Basketball im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes,

b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes,

c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,

d) die Organisation von sportsspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen,

e) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,

f) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen,

g) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter und Kampfrichter,

h) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,

i) die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der WBV tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Basketball Bund e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3	Gemeinnützigkeit	
	(1)	Der WBV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
	(2)	Der WBV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des WBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
	(3)	Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WBV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des WBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	(4)	Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.
	(5)	Die Organe des WBV können eine angemessene Vergütung erhalten.
§ 4	Grundsätze der Verbandsarbeit	
	(1)	Der WBV ist politisch und weltanschaulich neutral. Er tritt verfassungs-, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
	(2)	Der Ehrenkodex des WBV basiert auf den Inhalten der Ehrenkodices von DOSB, LSB und DBB und ist für alle Trainer, Betreuer und Schiedsrichter im WBV verbindlich.
	(3)	Der WBV duldet keine verbale, physische oder sexuelle Gewalt.
	(4)	Der WBV bekennt sich zum Amateursport.
§ 5	Verbandsgebiet	
	(1)	Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Nordrhein-Westfalen und ist in Basketballkreise eingeteilt.
	(2)	Über die Einrichtung, Veränderung oder Auflösung von Basketballkreisen entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Basketballkreise und Vereine.
	(3)	Gegen die Entscheidung des Präsidiums gibt es binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe das Rechtsmittel der Beschwerde beim Rechtsausschuss des WBV. Der im Beschwerdeverfahren Unterlegene kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch Einschreiben an die WBV-GS den nächsten Verbandstag anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist.
B.	Mitgliedschaft des Verbandes in Organisationen und Verbänden	
§ 6	Mitgliedschaften des WBV	
	(1)	Der WBV ist Mitglied
		a) im Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB),
		b) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB-NRW),
		c) in der Sporthilfe NRW e.V..
	(2)	Der WBV hat das Recht auf Mitgliedschaften in anderen Institutionen, soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dienlich sind.
	(3)	Der WBV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

C.	Verbandsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 7	Mitgliedschaft im WBV	
	(1)	Der WBV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
	(2)	Ordentliches Mitglied kann jeder Basketball spielende Verein werden.
		Hierfür sind folgende Voraussetzungen dem WBV nachzuweisen:
		- Sitz des Vereins in Nordrhein-Westfalen,
		- Auszug aus dem Vereinsregister, der nicht älter als 3 Monate ist,
		- Förderung des Sports in der Satzung,
		- Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und
		- Mitgliedschaft in einem Kreis- oder Sportverband, Gemeinde- oder Sportverband des LSB-NRW e.V..
	(3)	Außerordentliche Mitglieder sind die Basketballkreise. Darüberhinaus können Einzelpersonen oder Organisationen, die den Basketballsport fördern, außerordentliches Mitglied werden.
	(4)	Personen, die sich lange Zeit oder in außerordentlicher Weise um den Basketballsport in Deutschland, besonders im WBV, verdient gemacht haben, können nach Maßgabe dieser Satzung und der Ehrenordnung des WBV auf Antrag des Präsidiums mit Verbandtagsbeschluss mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.
	(5)	Die Mitglieder des WBV und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandes und der übergeordneten Verbände gemäß § 6 Absatz (1) als verbindlich an.
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	
	(1)	Die Mitgliedschaft der Vereine gemäß § 7 Absatz 2 wird durch Aufnahme erworben.
	(2)	Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die WBV-Geschäftsstelle zu richten.
	(3)	Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
	(4)	Der WBV weist sein neues Mitglied dem für die Region des Vereines zuständigen Basketballkreis zu.
	(5)	Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 7 Absatz 3 entscheidet das Präsidium.
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	
	(1)	Die Mitgliedschaft endet durch
		a) Austritt aus dem WBV (Kündigung),
		b) Auflösung des Vereins oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,
		c) Ausschluss,
		d) Verlust der Gemeinnützigkeit,
		e) Auflösung des WBV.

	(2)	Der Austritt aus dem WBV erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der WBV-Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
	(3)	Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
	(4)	Mit Ende der Mitgliedschaft im WBV endet auch die Zuweisung zu einem Basketballkreis.
	(5)	Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.
§ 10	Ausschluss aus dem Verband	
	(1)	Ausgeschlossen werden kann, wer in grober Weise den Interessen des WBV zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Der Antrag auf Ausschluss ist an das Präsidium zu richten.
	(2)	Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Stellung zu nehmen.
	(3)	Danach entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
	(4)	Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
	(5)	Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Beschwerde des Mitgliedes beim WBV-Rechtsausschuss möglich. Die Beschwerde ist mit Begründung und unter Beachtung der WBV- und DBB-Rechtsordnungen per Einschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden des WBV-Rechtsausschusses einzureichen.
	(6)	Gegen die Entscheidung des WBV-Rechtsausschusses ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit gegeben, die endgültige Entscheidung über den Ausschluss durch den nächsten Verbandstag zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die WBV-Geschäftsstelle zu richten und kann sowohl vom Präsidium als auch vom betroffenen Mitglied gestellt werden.
	(7)	Die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes enden mit der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses. Finanzielle Pflichten sind zu begleichen und ausstehende Unterlagen zum Abschließen von Verwaltungsvorgängen sind vorzulegen.
	(8)	Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber nur statthaft, wenn alle verbandsinternen Verfahren abgeschlossen sind.
§ 11	Rechte der Mitglieder	
	(1)	Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.
	(2)	Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 3 sind, sofern es sich nicht um eine Gliederung des WBV handelt, berechtigt, persönlich oder mit den Vertretern ihrer Organisationen an den Mitgliederversammlungen beobachtend und beratend teilzunehmen.
	(3)	Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 4 sind berechtigt, persönlich an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen und ihr Stimmrecht satzungsgemäß auszuüben.
§ 12	Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes	
	(1)	Alle Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des WBV gefährden könnte.

	(2)	Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Absatz (1) sind verpflichtet, eine gültige und aktuelle eMail-Adresse mitzuteilen.
§ 13	Rechtsgrundlagen	
	(1)	Die Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft und veröffentlicht, sind für seine Organe, Mitglieder und deren Einzelmitglieder bindend.
	(2)	Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
		a) Geschäfts- und Verfahrensordnung;
		b) Finanzordnung;
		c) Spielordnung;
		d) Schiedsrichterordnung;
		e) Jugendordnung;
		f) Rechtsordnung;
		g) Ehrenordnung;
		h) Beitrags- und Gebührenordnung;
		Die Verbandsordnungen sind keine Satzungsbestandteile.
	(3)	Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben.
§ 14	Doping	
	(1)	Doping wird als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten.
	(2)	Für den Bereich des WBV gilt jeweils die aktuelle Fassung der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Basketballbundes (DBB).
	(3)	Alle Fälle und Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DBB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen des DBB anzuerkennen und umzusetzen.
	(4)	Die Zuständigkeit für Sanktionsverfahren und die Befugnis zur Verhängung von verbindlichen Sanktionen wird gemäß Übertragungsvereinbarung vom WBV auf den DBB übertragen.
§ 15	Beitragspflichten	
		Der WBV erhebt Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgelder. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV.
D.	Die Organe des Verbandes	
	I. Grundsätze	
§ 16	Die Verbandsorgane	
	(1)	Die Organe des WBV sind:
		a) der Verbandstag
		b) das Präsidium
		c) der Rechtsausschuss
	(2)	Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des WBV. Er ist sein oberstes Organ.

§ 17	Vergütung der Tätigkeiten und Aufwendungsersatz	
	(1)	Die Organe des WBV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter im WBV entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidungen über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.
	(2)	Das Präsidium kann bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den WBV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Trainern, Betreuern und Hilfskräften abzuschließen.
	(3)	Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des WBV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den WBV entstanden sind, wie Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial und Telekommunikation. Die Kosten müssen durch nachprüfbare Belege nachgewiesen werden. Die Telefon-/Internet-Aufwandsentschädigung kann angemessen pauschalisiert werden. Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Aufwendungsersatz ist vierteljährlich, spätestens aber 4 Wochen nach Quartalsende, beim Vizepräsidenten IV Finanzwesen abzurechnen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
II. Verbandstag		
§ 18	Ordentlicher Verbandstag	
	(1)	Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt. Den Termin des Verbandstages und den Tagungsort legt das Präsidium per Beschluss fest. Die Durchführung richtet sich nach der Satzung sowie der Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.
	(2)	Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch das Präsidium mindestens 6 Wochen vor Beginn durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV.
	(3)	Anträge zum ordentlichen Verbandstag können nur von den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium eingebracht werden. Sie sind schriftlich zu begründen.
	(4)	Die Anträge des Präsidiums zu Änderungen der Satzung oder einer Ordnung sind mit der Einberufung zu veröffentlichen und müssen zwingend sowohl den Text der zu ändernden Bestimmung als auch den Wortlaut des beantragten Textes der Satzung bzw. Ordnung angeben.
	(5)	Die Anträge der Mitglieder sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung bis spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag an die WBV-Geschäftsstelle einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Posteingang maßgeblich.
	(6)	Die endgültige Tagesordnung mit den fristgerecht eingegangenen Anträgen ist mindestens 3 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen.
	(7)	Nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bei der WBV-Geschäftsstelle bis 8 Tage vor dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Das Präsidium hat diese Anträge dann unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen. Der Verbandstag muss die Dringlichkeit solcher Anträge mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejahen, damit sie in die Tagesordnung vor Ort aufgenommen werden.
	(8)	Die Abstimmung über derartige Anträge – Anerkennung der Dringlichkeit vorausgesetzt – erfolgt

		sofort oder unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt, dem sie inhaltlich zuzuordnen sind.
	(9)	Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder zur Auflösung des WBV sind unzulässig.
	(10)	Der ordentliche Verbandstag ist öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitgliedes durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
	(11)	Über den ordentlichen Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.
	a)	Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten.
	b)	Das Protokoll wird vom Verbandsgeschäftsführer geführt, sofern der Verbandstag keinen anderen Protokollführer wählt. Der Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte ist zulässig. Die Tonaufzeichnungen, die zur Erstellung des Protokolls verwandt wurden, sind bis zum Ende des nächsten ordentlichen Verbandstages oder bis zum Ende eines anstehenden Rechtsverfahrens aufzubewahren.
	c)	Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Verbandstag durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV oder Postversand den Mitgliedern, den Präsidiums- sowie den Ausschussmitgliedern bekanntzugeben.
§ 19	Aufgaben des ordentlichen Verbandstages	
	Der ordentliche Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:	
		a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums sowie des Rechtausschusses, b) Entgegennahme des Kassenberichtes, c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, d) Genehmigung der Jahresrechnung, e) Entlastung des Präsidiums, f) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans des laufenden Jahres, g) Wahlen, h) Beschlussfassung über Anträge.
§ 20	Außerordentlicher Verbandstag	
	(1)	Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unverzüglich nach Eingang des Antrages einberufen.
	(2)	Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mindestens 4 Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung sowie der Begründung für die Einberufung durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV.
	(3)	Die Regelungen für den ordentlichen Verbandstag in Satzung und Geschäfts- und Verfahrensordnung finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.
§ 21	Zusammensetzung des Verbandstages	
	(1)	Der Verbandstag setzt sich zusammen: a) aus den Mitgliedern des Präsidiums; b) aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder; c) aus den Einzelpersonen und Vertretern der außerordentlichen Mitglieder; d) aus den Ehrenmitgliedern und e) aus den Vorsitzenden der Basketballkreise oder deren bevollmächtigten Stellvertretern im Amt.

	(2)	In der Geschäfts- und Verfahrensordnung können weitere offizielle Teilnehmer benannt werden.												
§ 22	Stimmrecht, Stimmenzahl, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung													
	(1)	Ein Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder sowie die Kreisvorsitzenden und die Ehrenmitglieder.												
	(2)	Ein ordentliches Mitglied darf sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Jedes ordentliche Mitglied darf zusätzlich nur das Stimmrecht für ein weiteres ordentliches Mitglied übernehmen. Dieses muss im selben Basketballkreis ansässig sein.												
	(3)	Ordentliche Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch Delegierte vertreten. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.												
	(4)	Ein Delegierter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Dieses Stimmrecht schließt die nach § 22 Abs. 2 übertragenen Stimmen mit ein.												
	(5)	Mitglieder des Präsidiums können kein Stimmrecht ausüben.												
	(6)	Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der am Spielbetreib in Konkurrenz teilnehmenden Mannschaften. Maßgebend ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Stimmenzahl eines ordentlichen Mitglieds wird wie folgt errechnet: <table><tr><td>a) 0 bis 2 Mannschaften</td><td>1 Stimme</td></tr><tr><td>b) 3 bis 4 Mannschaften</td><td>2 Stimmen</td></tr><tr><td>c) 5 bis 6 Mannschaften</td><td>3 Stimmen</td></tr><tr><td>d) 7 bis 8 Mannschaften</td><td>4 Stimmen</td></tr><tr><td>e) 9 bis 10 Mannschaften</td><td>5 Stimmen</td></tr><tr><td>f) 11 und mehr Mannschaften</td><td>6 Stimmen</td></tr></table>	a) 0 bis 2 Mannschaften	1 Stimme	b) 3 bis 4 Mannschaften	2 Stimmen	c) 5 bis 6 Mannschaften	3 Stimmen	d) 7 bis 8 Mannschaften	4 Stimmen	e) 9 bis 10 Mannschaften	5 Stimmen	f) 11 und mehr Mannschaften	6 Stimmen
a) 0 bis 2 Mannschaften	1 Stimme													
b) 3 bis 4 Mannschaften	2 Stimmen													
c) 5 bis 6 Mannschaften	3 Stimmen													
d) 7 bis 8 Mannschaften	4 Stimmen													
e) 9 bis 10 Mannschaften	5 Stimmen													
f) 11 und mehr Mannschaften	6 Stimmen													
	(7)	Die Stimmenzahl eines Kreisvorsitzenden richtet sich nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 in diesem Kreis. Maßgebend ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Stimmenzahl wird wie folgt errechnet: <table><tr><td>a) 0 bis 14 Vereine</td><td>1 Stimme</td></tr><tr><td>b) 15 bis 29 Vereine</td><td>2 Stimmen</td></tr><tr><td>c) ab ...30 Vereine</td><td>3 Stimmen</td></tr></table>	a) 0 bis 14 Vereine	1 Stimme	b) 15 bis 29 Vereine	2 Stimmen	c) ab ...30 Vereine	3 Stimmen						
a) 0 bis 14 Vereine	1 Stimme													
b) 15 bis 29 Vereine	2 Stimmen													
c) ab ...30 Vereine	3 Stimmen													
	(8)	Der Kreisvorsitzende kann sein Stimmrecht auf seinen Stellvertreter im Amt übertragen.												
	(9)	Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.												
	(10)	Das bei Beginn des Verbandstages bestehende Stimmrecht der Delegierten dauert bis zum Ende des Verbandstages.												
	(11)	Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.												
	(12)	Sofern es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist, entscheidet der Verbandstag mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.												
§ 23	Wahlen													
	(1)	Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Mitgliedess im WBV ist, persönlich anwesend ist oder seine Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme im Falle der Wahl vor Beginn der												

		Wahl schriftlich beim Versammlungsleiter hinterlegt hat.														
	(2)	Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt, wenn nicht andere Regelungen aus § 25 Absätze (5) und (6) oder § 26 Absatz (2) greifen.														
III. Präsidium																
§ 24	Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis															
(1)	Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 7 Vizepräsidenten für die Ressorts <table><tr><td>Vizepräsident I</td><td>Stellvertretung des Präsidenten, Sonderaufgaben</td></tr><tr><td>Vizepräsident II</td><td>Bildung</td></tr><tr><td>Vizepräsident III</td><td>Breiten- & Schulsport</td></tr><tr><td>Vizepräsident IV</td><td>Finanzwesen</td></tr><tr><td>Vizepräsident V</td><td>Jugend & Nachwuchsleistungssport</td></tr><tr><td>Vizepräsident VI</td><td>Schiedsrichterwesen</td></tr><tr><td>Vizepräsident VII</td><td>Spielbetrieb & Sportorganisation</td></tr></table>		Vizepräsident I	Stellvertretung des Präsidenten, Sonderaufgaben	Vizepräsident II	Bildung	Vizepräsident III	Breiten- & Schulsport	Vizepräsident IV	Finanzwesen	Vizepräsident V	Jugend & Nachwuchsleistungssport	Vizepräsident VI	Schiedsrichterwesen	Vizepräsident VII	Spielbetrieb & Sportorganisation
Vizepräsident I	Stellvertretung des Präsidenten, Sonderaufgaben															
Vizepräsident II	Bildung															
Vizepräsident III	Breiten- & Schulsport															
Vizepräsident IV	Finanzwesen															
Vizepräsident V	Jugend & Nachwuchsleistungssport															
Vizepräsident VI	Schiedsrichterwesen															
Vizepräsident VII	Spielbetrieb & Sportorganisation															
(2)	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter (1) genannten Personen. Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des WBV erfolgt durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten. Im Innenverhältnis erfolgt bei Verhinderung des Präsidenten die Vertretung durch den Vizepräsidenten I und einen Vizepräsidenten, bei Verhinderung des Vizepräsidenten I durch 2 Vizepräsidenten. Der Präsident vertritt den WBV in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Präsidiums auf eine andere Person übertragen werden.															
§ 25	Wahl und Amtsdauer															
(1)	Die Präsidiumsmitglieder werden - mit Ausnahme des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport - vom Verbandstag für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.															
(2)	Der Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport wird vom Jugendtag gewählt.															
(3)	Zum Präsidiumsmitglied kann nicht gewählt werden, wer für den WBV oder den Deutschen Basketball Bund hauptberuflich tätig ist. Zum Präsidiumsmitglied kann ebenfalls nicht gewählt werden, wer in einem Geschäftsverhältnis zum WBV steht.															
(4)	Wird der Vorsitzende eines Basketballkreises in das Präsidium des WBV gewählt, so muss er den Vorsitz im Basketballkreis unverzüglich niederlegen.															
(5)	Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.															
(6)	Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen, der gemäß § 20 unverzüglich dann einzuberufen ist, wenn ein Drittel der Mitglieder dies in einem schriftlich begründeten Misstrauensantrag verlangen. Für die Annahme dieses Antrages auf dem außerordentlichen Verbandstag ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.															
§ 26	Zuständigkeiten															
(1)	Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.															
(2)	Das Präsidium ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Verbandes, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzungen															

		und Ordnungen oder durch Präsidiumsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
	(3)	Das Präsidium führt den WBV, entwickelt und vertritt sportpolitische Ziele des Landesverbandes in NRW und DBB, sorgt für Schwerpunkte, Mittel und Umsetzung. Es koordiniert ressortübergreifend Aufgaben, insbesondere, wenn Entscheidungen in Ressorts über den WBV hinauswirken. Es berät über den Jahresabschluss des vergangenen und den Haushaltsentwurf des laufenden Geschäftsjahres und gibt beide zur Beschlussfassung auf dem Verbandstag frei. Es erarbeitet und berät Satzungs- und Ordnungsänderungen, Richtlinien für den Sport und schwerwiegende finanzielle Entscheidungen zur Beschlussfassung auf dem Verbandstag. Näheres regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.
	(4)	Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiumsmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim WBV-Rechtsausschuss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Gegen die Entscheidung des WBV-Rechtsausschusses ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit gegeben, die endgültige Entscheidung über die Amtsenthebung durch den nächsten Verbandstag zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die WBV-Geschäftsstelle zu richten und kann sowohl vom Präsidium als auch vom betroffenen Präsidiumsmitglied gestellt werden.
	(5)	Der Präsident ist arbeitsrechtlich der höchste Vorgesetzte aller Arbeitnehmer des WBV. Er regelt die disziplinare und fachliche Dienstaufsicht in Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen unter Mitwirkung der fachlich zuständigen Vizepräsidenten.
IV	Erweitertes Präsidium	
§ 27	Zusammensetzung	
	(1)	Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Kreisvorsitzenden. Der Präsident ist der Vorsitzende des erweiterten Präsidiums.
	(2)	Das erweiterte Präsidium ist an die Beschlüsse der Organe des WBV gebunden.
	(3)	Das erweiterte Präsidium tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr.
	(4)	Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.
	(5)	Weitere Einzelheiten werden in der Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt.
E.	Sportjugend des Verbandes	
§ 28	Basketballjugend	
	(1)	Die Basketballjugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des WBV.
	(2)	Die Basketballjugend vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen, die noch nicht 19 Jahre alt sind.
	(3)	Die Basketballjugend ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 75 SGB VIII). Die Basketballjugend ist Mitglied der Sportjugend NRW. In der Jugendpflege führt und verwaltet sich die Basketballjugend selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Verbandszwecke gemäß § 2 unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
	(4)	Die Basketballjugend verfolgt im Nachwuchs-Leistungssport Ziele des Landesverbandes WBV. Die hierfür zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Fördermittel werden in enger Abstimmung mit dem WBV verwendet, der diese Mittel erhalten hat und verantworten muss.

	(5)	Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des WBV; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Verfahrensordnung und der Jugendordnung des WBV.
	(6)	Die Basketballjugend wählt einen Jugendausschuss, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Der Vorsitzende der Jugend ist als Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport auch Mitglied des Präsidiums.
	(7)	Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Verbandstag als Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
F. Sonstige Bestimmungen		
§ 29	Ausschüsse	
	(1)	Folgende Fachausschüsse unterstützen die Arbeit des Präsidiums: a) Lehr- und Trainerausschuss, b) Ausschuss für Breiten- und Schulsport, c) Ausschuss für Jugend- und Nachwuchsleistungssport, d) Schiedsrichterausschuss, e) Ausschuss für Spielbetrieb und Sportorganisation. Einzelheiten über die Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeit und Aufgabenbereiche regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.
	(2)	Das Präsidium kann bei Bedarf für sonstige Verbandsaufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
§ 30	Referenten	
		Zur Erledigung weiterer Aufgaben kann das Präsidium Referentenstellen einrichten. Näheres regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.
§ 31	Geschäftsstelle	
	(1)	Die Verwaltung des WBV erfolgt durch die Geschäftsstelle mit Sitz Duisburg, die dem Präsidium, namentlich dem Präsidenten, untersteht. Sie wird durch den hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet.
	(2)	Die Geschäftsstelle ist Sitz des WBV, offizielle Zustelladresse und Dienstsitz der hauptamtlichen Mitarbeiter.
§ 32	Kassenprüfung/Revision	
	(1)	Der Verbandstag wählt zur Prüfung der Kassenführung des WBV für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch darf ein Kassenprüfer nicht länger als 4 Jahre hintereinander im Amt sein.
	(2)	Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium, den Fachausschüssen des WBV oder demselben Verein wie der Vizepräsident IV Finanzwesen angehören. Sie dürfen in keinem Dienstverhältnis und keinem Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.

	(3)	Die Buch- und Kassenprüfung ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen. Eine der Prüfungen muss spätestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag erfolgen. Über die Ergebnisse der Prüfungen berichten die Kassenprüfer zeitnah dem Präsidium, damit ggf. unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Abstellung von Fehlern und Mängeln ergriffen werden können. Außerdem berichten die Kassenprüfer dem ordentlichen Verbandstag, wobei Persönlichkeitsrechte zu wahren sind.
	(4)	Die Kassenprüfer nehmen nach ihrem Ermessen Einsicht in sämtliche Kassenunterlagen, die sich auf den zu prüfenden Zeitraum beziehen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf Beleg und Verbuchungsprüfung, die Einhaltung von finanziellen Verbandstagsbeschlüssen, des Haushaltsplanes sowie der Mittelverwendung.
	(5)	Das Präsidium kann bei Bedarf einen unabhängigen Prüfer mit einer Revision beauftragen. Der Prüfer legt den Abschlussbericht zeitnah dem Präsidium vor. Der Prüfbericht ist außerdem unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte dem nächsten Verbandstag vorzulegen.
G. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes		
§ 33 Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen		
	(1)	Der WBV übt gegenüber seinen Organen, Gliederungen und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Spielbetrieb das Weisungsrecht und die disziplinarische Ordnungsgewalt aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzungen und Ordnungen des DBB und des WBV.
	(2)	Im Rahmen seiner disziplinarischen Ordnungsgewalt kann der WBV gegen Funktionsträger des WBV und seiner Gliederungen sowie gegen seine Mitglieder und deren Funktionsträger und Teilnehmer am Spielbetrieb bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: – Verwarnung; – Geld- und Ordnungsstrafe; – Spielverlust für Mannschaften der Mitglieder; – Sperre, Suspendierung, Lizenzentzug; – Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit; – Ausschluss. Einzelheiten regeln die Ordnungen des DBB und des WBV sowie die Strafenkataloge des WBV sowie seiner Gliederungen.
	(3)	Neben einer oder mehreren Ordnungsmaßnahmen können dem Betroffenen auch die Verfahrenskosten sowie sonstige Nebenkosten auferlegt und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme in den Verbandsorganen veröffentlicht werden.
§ 34 Rechtsausschuss		
	(1)	Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.
	(2)	Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
	(3)	Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder dessen Fachausschüssen bekleiden. Sie dürfen auch in keinem Dienstverhältnis und keinem Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.
	(4)	Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus, hat der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats für die Dauer bis zu Neuwahlen auf dem nächsten Verbandstag einen Nachfolger zu bestellen.

	(5)	Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des WBV sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.
	(6)	Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Rechtsordnung.
H. Die Basketballkreise		
§ 35	Aufgaben der Basketballkreise	
	(1)	Die Basketballkreise (BBK) sind Gliederungen des WBV. Sie verwalten sich im Einklang mit der WBV-Satzung sowie den WBV- und DBB-Ordnungen selbst.
	(2)	Die Basketballkreise organisieren den Senioren- und Jugendspielbetrieb der Kreisligen und darunter angeordneten Ligen eigenständig.
	(3)	Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern auf Kreisebene richten sich nach den jeweils geltenden Ordnungen und Regelwerken in WBV und DBB.
§ 36	Organisation	
	(1)	Die interne Organisation der Basketballkreise als Vereine muss den Anforderungen nach §36 Absatz (2) sowie den §§ 37 und 38 genügen, damit eine Verleihung der Funktion als Basketballkreis erfolgen und aufrechterhalten werden kann.
	(2)	Die Basketballkreise geben sich eine Satzung, die nicht der WBV-Satzung entgegenstehen darf.
	(3)	Die Basketballkreise haben das Recht, für ihren Spielbetrieb eigene Teilnahmegebühren und Bußgelder zu erheben. Die Kassen werden eigenverantwortlich geführt. Die BBK haben die gesetzlichen Pflichten eigenständig zu erfüllen.
§ 37	Der Kreistag	
	(1)	Der Kreistag ist die Versammlung der im Kreis ansässigen ordentlichen Mitglieder.
	(2)	Die ordentlichen Kreistage finden in der Regel jährlich an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Tag und Ort statt.
	(3)	Der Kreisvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies im Interesse des Kreises oder des WBV erforderlich ist. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der kreisangehörigen ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.
§ 38	Der Kreisrechtsausschuss	
	(1)	Jeder Kreis ist verpflichtet, einen Kreisrechtsausschuss einzurichten.
	(2)	Der Kreisrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern.
	(3)	Die Mitglieder des Kreisrechtsausschusses sowie dessen Vorsitzender werden vom Kreistag gewählt. Sie dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder des Kreisvorstandes inne haben.
	(4)	Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die WBV-Rechtsordnung.
I. Verbandsleben		
§ 39	Ehrungen des Verbandes	

	(1)	Der WBV kann außergewöhnliche Verdienste um die Verbreitung, Pflege und Förderung des Basketballsports in NRW anerkennen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des WBV.
	(2)	Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.
§ 40	Datenverarbeitung und Datenschutz	
	(1)	Zur Erfüllung und im Rahmen der Verbandszwecke gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, erhebt, verarbeitet und nutzt der WBV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine und Kreise. Der WBV kann diese Daten in das zentrale Informationssystem des DBB einstellen
	(2)	Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im WBV sowie im Verhältnis zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden. Darüber hinaus ermöglicht sie die Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und WBV sowie zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden
	(3)	Der WBV ist berechtigt, die Anschrift und Erreichbarkeit seiner Mitglieder bzw. der entsprechenden Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.
	(4)	Der WBV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke, insbesondere der in den Absätzen (1) und (2) genannten, notwendig ist. Der WBV achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
§ 41	Amtliche Mitteilungen	
		„Amtliche Mitteilungen des WBV“ sind im amtlichen Organ zu veröffentlichen. Sie sind mit ihrer Veröffentlichung bindend. Das Präsidium legt fest, welches Medium als amtliches Organ gilt.
§ 42	Haftungsausschluss	
		Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
J.	Schlussbestimmungen	
§ 43	Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall	
	(1)	Die Auflösung des WBV kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
	(2)	Die Einberufung eines solchen Verbandstages darf nur erfolgen, wenn es das Präsidium mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 40 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
	(3)	Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
	(4)	Bei der Auflösung des WBV sind - falls der außerordentliche Verbandstag nichts anderes be-

		schließt - der Präsident, der Vizepräsident I (Stellvertretung des Präsidenten) und der Vizepräsident IV Finanzwesen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
	(5)	Bei Auflösung des WBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Basketballsports in NRW zu verwenden hat.
		§ 44 Änderung der Satzung und der Ordnungen
	(1)	Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Verbandstages geändert werden.
	(2)	Zur Änderung der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
		§ 45 Inkrafttreten
		Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, Ordnungen und ihre Änderungen mit Beschluss durch den Verbandstag.

Begründung

Wir haben einen neuen Satzungsentwurf, nachdem sich die Reparaturversuche der letzten Jahre bei den Auseinandersetzungen mit und um BSW vor Rechtsausschüssen und Gerichten als zu kompliziert und unzureichend herausgestellt haben. Zudem erwies sich auch das Anliegen des früheren Vorstandes, die Basketballkreise als ordentliche Mitglieder besser in das Verbandsgeschehen zu integrieren, als Irrweg. Die BBK sind Funktionseinheiten, anders als die Mitglieder, und können so nicht in die ordentlichen Mitglieder mit angemessenem Stimmrecht eingereiht werden. Was dazu derzeit in der Satzung steht, brachte mehrere BBK bei den Vereinsregistern in Schwierigkeiten oder wurde von anderen BBK nicht umgesetzt. Der WBV kann andererseits keine 22 Kreiskassen zweimal jährlich prüfen. Dieser Mittelweg, Untergliederung des WBV und Selbstständigkeit für Aufgaben, ist so juristisch und handhabbar nicht umzusetzen. Die BBK sollen als außerordentliche Mitglieder die Hoheit über Kreisliga-Spielbetrieb und Kassen behalten und dafür keine Beiträge mehr zahlen. Bessere Mitarbeit und Einbeziehung der BBK soll über die Kreisvorsitzenden im erweiterten Präsidium, bei Treffen und Verbandstagen erfolgen. Ferner gibt es Auflagen von DOSB / LSB NRW und Landesregierung, die jetzt dringend umgesetzt werden müssen. Wir erfüllen Auflagen in Sachen Antidoping, sexueller Gewalt, Datenschutz und im Steuerrecht. Wir beschreiben die Aufgaben des Präsidiums, stellen notwendigen Handlungsspielraum sicher, ohne demokratische Rechte der Mitglieder zu beschneiden, und wir binden die Ehrenmitglieder ein. Für all das schien uns ein kompletter Neuentwurf unumgänglich. Da sich teilweise auch Zuordnungen erheblich verschoben haben, ist eine sonst übliche Synopse der Spreizung wegen nicht sinnvoll oder möglich. Wir können nur „alt“ und „neu“ nebeneinander legen und müssen blättern.

SATZUNG

des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Beschlossen am 02.05.1999 (Verbandstag, Lünen)
geändert durch den a.o. Verbandstag 1999 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2001 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2003 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2005 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2007 (Paderborn)
geändert durch den a.o. Verbandstag 2009 (Leverkusen)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 20.06.2010 (Duisburg)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Verbandsgebiet, Sitz, Verbandsfarben

1. Der am 20. November 1948 in Düsseldorf gegründete Verband führt den Namen „Westdeutscher Basketball-Verband e. V.“ (WBV), **hat seinen Sitz in Duisburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Sein Verbandsgebiet ist identisch mit dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW).** Seine Verbandsfarben sind grün-weiß-rot.
2. Der WBV unterteilt sein Verbandsgebiet in Basketballkreise (BBK). In jeder Region gibt es nur einen BBK. Anpassungen der BBK-Gebiete beschließt der Verbandstag.
3. Der WBV regelt den Basketballsport im gesamten Verbandsgebiet. Die BBK erfüllen die ihnen vom WBV übertragenen Aufgaben in ihrem BBK-Gebiet unter Beachtung der Vorgaben des WBV selbständig. Sie organisieren in diesem Zusammenhang vor allem den Senioren- und Jugendspielbetrieb der Kreisligen und der darunter angeordneten Ligen sowie die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern nach den jeweils geltenden Ordnungen und Regelwerken im Auftrag des WBV.
4. Satzungen und Ordnungen der BBK dürfen denen von WBV und DBB nicht widersprechen und gültigen Spielregeln des Basketballsports nicht zuwiderlaufen. Hauptzweck und Haupttätigkeit der BBK ist die Organisation des Basketballsports auf Kreisebene.
5. BBK können in der Rechtsform des „eingetragenen Vereins“ oder des nicht rechtsfähigen, „nicht eingetragenen Vereins“ organisiert sein, was dem WBV, ggf. mit Vereinsregisterauszug, nachzuweisen ist. BBK müssen beim WBV ihre Satzung und den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung hinterlegen. **Die Satzung muss dabei Bestimmungen zu folgenden Mindestbestandteilen enthalten:**

- Vereinsname und Sitz
- **Basketball bezogener Hauptzweck des BBK,**
- Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Bildung eines Vorstandes
- Voraussetzungen und Form der Berufung einer Mitgliederversammlung (Kreistag) und deren Zuständigkeit

6. Jeder BBK muss einen Rechtsausschuss besitzen und satzungsmäßig verankern. Die Mitglieder dieses Rechtsausschusses werden vom jeweiligen Kreistag gewählt. Darüber hinaus muss jeder BBK eine Rechtsordnung einrichten, die den Inhalten der WBV-Rechtsordnung in angepasster Form entspricht. Sie muss insbesondere den Rechtsweg zum WBV-Rechtsausschuss eröffnen. Bei Nichtbeachtung oder wiederholten Verstößen hiergegen verliert der Basketballkreis nach zweimaliger Erinnerung rechtliche Selbständigkeiten und Organisationsaufgaben gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung. Ab diesem Zeitpunkt obliegt die Geschäftsführung des BBK dem Präsidium des WBV.
7. **Änderungen** der Satzung, des Vorstandes nach § 26 BGB und der Verlust der Gemeinnützigkeit sind **dem WBV** unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen

1. a) Der WBV ist der zuständige Basketball-Fachverband der Vereine, Vereinigungen und anderer juristischer Personen im Land Nordrhein-Westfalen.
b) Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Insbesondere soll das Interesse der Jugend an dieser Sportart geweckt und gefördert werden.
c) Der WBV ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zum Amateursport.
d) Der WBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
e) Der WBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des WBV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Die Organe des WBV können eine angemessene Vergütung erhalten.**
f) Rechtsgrundlagen des WBV sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zu der eigenen Satzung und den Ordnungen des DBB stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der WBV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Verbreitung des Basketballsports,
 - b) Förderung des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
 - c) Förderung des Breiten- und Freizeitsport, u. a. des Street- und Beachbasketballs,
 - d) Förderung des Leistungssports,
 - e) Regelung und Organisation des Spielbetriebs innerhalb seines Verbandsgebiets,
 - f) Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern, Technischen Kommissaren und Mitarbeitern,
 - g) Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften.

- h) Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen und –begegnungen,
- i) Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Rahmen von Austauschmaßnahmen, von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Trainer, Übungsleiter und ehrenamtliche Mitarbeiter seiner Mitglieder,
- j) Vertretung des nordrhein-westfälischen Basketballsports und der Interessen seiner Mitglieder im Deutschen Basketball Bund (DBB), Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und gegen über anderen Dritten,
- k) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung und seines Ansehens,
- l) Bekämpfung des Dopings, Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

1. Der WBV ist Mitglied im Deutschen Basketball Bund e. V. (DBB). Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB.
2. Der WBV ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
3. Der WBV ist berechtigt, weitere Mitgliedschaften zu erwerben, soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dienlich sind.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

1. Der WBV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied im WBV können **BBK**, Vereine, Vereinigungen und andere juristische Personen werden, die
 - die Förderung des Sports in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag verankert haben,
 - die den Basketballsport betreiben,
 - die wegen der Förderung des Sports gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind
 und diese Voraussetzungen nachweisen.

Die Mitgliedschaft **von Vereinen** (gem. § 4 Absatz 2) muss schriftlich auf dem entsprechenden Verbandsvordruck über den Vorstand des zuständigen **BBK** unter Beifügung des Nachweises über die Gemeinnützigkeit, der gültigen Satzung **und eines** zeitnahen Auszuges aus dem Vereinsregister über die WBV-Geschäftsstelle beantragt werden. Der zuständige **BBK** hat den Antrag mit seiner schriftlichen Stellungnahme zu versehen. Über die Aufnahme **von Vereinen** entscheidet das Präsidium. Im WBV aufgenommene **Vereine** sind von den Basketballkreisen, denen sie aus regionalen Gesichtspunkten zugeordnet werden, als ordentliche Mitglieder aufzunehmen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

BBK beantragen die Mitgliedschaft auf Verbandsvordruck ohne Stellungnahme Dritter unter Beifügung der in § 1 Abs. 5 genannten Unterlagen gemäß Rechtsform. Entscheidungen, die zu Veränderungen des BBK-Gebietes führen, trifft der Verbandstag.

3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die Basketball betreiben oder Aufgaben und Ziele verfolgen, die mit den Aufgaben und Zielen des WBV identisch sind.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, **die sich in besonderem Maße im WBV verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des WBV. Über Ernennungen entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums.**

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder des WBV haben die gleichen **Pflichten und Rechte**, soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben.
2. Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Verbandes **und** seiner Organe zu befolgen sowie ihren finanziellen **und sonstige** Verpflichtungen gegenüber dem WBV und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.
3. Als Strafen können ausgesprochen werden:
 - Verwarnungen,
 - Geld- oder Ordnungsstrafen, Geldbußen,
 - Sperren, Amtsunwürdigkeit,
 - Suspendierung, Lizenzentzug,
 - Ausschluss.

Einzelheiten regeln der Strafenkatalog des WBV und die Rechtsordnung. Die Verhängung der Strafen erfolgt durch die dafür zuständigen Instanzen und dem Rechtsausschuss des Verbandes nach den Maßgaben der Rechtsordnung.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem WBV eine gültige und aktuelle eMail-Adresse mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Auflösung,
 - Ausschluss,
 - Verlust der Gemeinnützigkeit.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB des or-

dentlichen Mitglieds an die Geschäftsstelle des WBV gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

3. Bei Auflösung eines Vereins, einer Vereinigung oder anderen juristischen Person, die dem WBV als Mitglied angehört, oder dessen / deren Basketballabteilung endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses.
4. Der Ausschluss **eines Mitgliedes** kann durch Beschluss des Präsidiums in folgenden Fällen verfügt werden:
 - a) bei Nichterfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung;
 - b) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Satzung des WBV und bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten.

Dem Beschuldigten ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. **Zugleich wird das Ruhen der Mitgliedschaft im WBV angeordnet.** Als Rechtsmittel ist die Beschwerde beim Rechtsausschuss **des WBV** möglich. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung **von WBV oder Ausgeschlossenem die endgültige Entscheidung über den Ausschluss durch den nächsten Verbandstag beantragt werden.** Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

5. Beim Ruhen der Mitgliedschaft können Mitgliederrechte nicht ausgeübt werden. Bestehende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen, **fehlende Unterlagen vorzulegen.**
6. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder **auf** Beschluss des Verbandstages **gemäß Ehrenordnung WBV.**

§ 7 Beiträge, Gebühren

1. Der WBV erhebt Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgelder. **Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV.**

III. Organe § 8

1. Die Organe des WBV sind
 - der Verbandstag,
 - das Präsidium,

1. Verbandstag

§ 9 Ordentlicher Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des WBV. Er ist sein oberstes Organ.
2. Der **ordentliche** Verbandstag findet jährlich statt. Den Veranstaltungsort bestimmt das Präsidium. **Die Durchführung richtet sich nach dieser Satzung und der Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.**
3. Das Präsidium hat den **ordentlichen** Verbandstag mindestens **6** Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung durch fristgerechte Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV einzuberufen. Dabei ist die Einberufung zu verbinden mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung im Wortlaut schriftlich und mit Begründung bis mindestens **4** Wochen vor dem Verbandstag an die **WBV-Geschäftsstelle** einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Posteingang maßgeblich. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nicht möglich.
Für Änderungen der Satzung und der Ordnungen gilt zusätzlich, dass in der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung und auch in einem entsprechenden Antrag sowohl der Text der zu ändernden Bestimmung als auch der Wortlaut des geänderten Textes der Satzung bzw. Ordnung angegeben werden muss.
 - a) Fristgerecht eingegangene Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen.
 - b) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn sie dem Versammlungsleiter des Verbandstages vor Abschluss des Tagesordnungspunktes 2. (Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmzahl) im Wortlaut schriftlich und mit Begründung vorliegen und der Verbandstag die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejaht.
 - c) Die Abstimmung über derartige Anträge – Anerkennung der Dringlichkeit, vorausgesetzt – erfolgt sofort oder unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt, dem sie inhaltlich zuzuordnen sind.
 - d) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder Auflösung des WBV sind unzulässig.
4. Der **ordentliche** Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Präsidiums
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans des laufenden Jahres
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über Anträge

5. Der **ordentliche** Verbandstag ist öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitglieds durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Über den **ordentlichen** Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.
 - a) Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten.
 - b. Das Protokoll wird von dem (der) Verbandsgeschäftsführer(in) geführt, sofern der Verbandstag keinen anderen Protokollführer wählt. Der Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte ist zulässig. Die Tonaufzeichnungen, die zur Erstellung des Protokolls verwandt wurden, sind bis zum Ende des nächsten ordentlichen Verbandstages oder bis zum Ende eines anstehenden Rechtsverfahrens aufzubewahren.
 - c. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Verbandstag durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV oder Postversand den Mitgliedern, den Präsidiums- sowie den Ausschussmitgliedern bekannt zu geben.

§ 10

Außerordentlicher Verbandstag

1. Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unverzüglich nach Eingang des Antrages einberufen.
2. Der außerordentliche Verbandstag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Verbandstag.
3. Das Präsidium hat den außerordentlichen Verbandstag schriftlich, mindestens vier Wochen vor Beginn durch fristgerechte Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung für die Einberufung des a.o. Verbandstages einzuberufen. Abweichend hiervon gelten bei Änderungen der Satzung und der Ordnungen des WBV die Bestimmungen des § 9.
4. Die Bestimmungen über den **ordentlichen** Verbandstag in Satzung und der Geschäfts- und Verfahrensordnung finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.

§ 11

Stimmrecht, Stimmenzahl, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit

1. **Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Stimmenübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied darf zusätzlich nur das Stimmrecht für ein weiteres ordent-**

liches Mitglied übernehmen. Dieses muss im gleichen Basketballkreis ansässig sein.

2. **Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch Delegierte vertreten. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.**
3. **Ein Delegierter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Dieses Stimmrecht schließt die nach § 11 Abs. 1 übertragenen Stimmen mit ein.**
4. **Mitglieder des Präsidiums können kein Stimmrecht ausüben.**
5. Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der erteilten Teilnahmeberechtigungen. Maßgeben ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Stimmenzahl eines ordentlichen Mitglieds wird wie folgt errechnet:

a)	0	bis	20	erteilte Teilnahmeberechtigungen	1	Stimme
b)	21	bis	40	erteilte Teilnahmeberechtigungen	2	Stimmen
c)	41	bis	80	erteilte Teilnahmeberechtigungen	3	Stimmen
d)	81	bis	160	erteilte Teilnahmeberechtigungen	4	Stimmen
e)		über	160	erteilte Teilnahmeberechtigungen	5	Stimmen
6. Anträge können ordentliche Mitglieder und das Präsidium einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.

7. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben weder ein Stimmrecht noch ein Antragsrecht.

8. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen **Delegierten** beschlussfähig.

§ 12

Wahlen

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins, einer Vereinigung oder juristischen Person im WBV ist.
2. Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

2. Präsidium

§ 13

Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis

1. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und bis zu 7 Vizepräsidenten/innen für die Ressorts

Vizepräsident I	Stellvertretung des/der Präsidenten/in
Vizepräsident II	Bildung
Vizepräsident III	Breiten & Freizeitsport

Vizepräsident IV	Finanzwesen
Vizepräsident V	Jugend & Nachwuchsleistungssport
Vizepräsident VI	Schiedsrichterwesen
Vizepräsident VII	Spielbetrieb & Sportorganisation

- Zur Erledigung weiterer Aufgaben richtet das Präsidium Referentenstellen für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Rechtsangelegenheiten ein. Die Referenten können mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.
Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil.
Der/die Präsident/in bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsidenten/in oder Vizepräsident/in I (Stellvertretung des/der Präsidenten/in). Sie vertreten den WBV gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und nach außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der/die Vizepräsident/in I (Stellvertretung des/der Präsidenten/in) seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Präsident/in aus.
- Die Präsidiumsmitglieder werden - mit Ausnahme des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport – vom Verbandstag für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- Der Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport wird vom Jugendtag gewählt.
- Zum Präsidiumsmitglied kann nicht gewählt werden, wer für den WBV oder den Deutschen Basketball Bund hauptberuflich tätig ist.
- Wird der Vorsitzende eines Basketballkreises zum Präsidenten des WBV gewählt, so muss er den Vorsitz im Kreis unverzüglich niederlegen.
- Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.
- Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Präsidiums oder eines Präsidiumsmitglieds durch den Verbandstag ist aufgrund eines Misstrauensantrages der Hälfte der Mitglieder möglich. Für die Annahme dieses Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Zuständigkeit

- Das Präsidium ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Verbandes, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen oder auch durch Präsidiumsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
- Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiumsmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben.

Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

3. Jugendtag

§ 15

Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des WBV; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Verfahrensordnung und der Jugendordnung des WBV.

4. Rechtsausschuss

§ 16

Grundlagen, Aufgaben, Zuständigkeit, Zusammensetzung

- Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.
- Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder dessen Fachausschüssen bekleiden. **Sie dürfen auch in keinem Dienstverhältnis und/oder Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.**
- Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus, hat der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats für die Dauer bis zu Neuwahlen auf dem nächsten Verbandstag einen Nachfolger zu bestellen.
- Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des WBV sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.
- Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Rechtsordnung.

IV. Fachausschüsse

§ 17

- Dem Präsidium stehen folgende Fachausschüsse zur Unterstützung zur Seite
 - Spielbetrieb und Sportorganisation,
 - Schiedsrichter,
 - Lehr- und Trainerwesen

- Jugend und Nachwuchsleistungssport (Zusammenlegung und Übernahme der fachlichen Aufgaben gem. § 22 GVO)
- Breiten- und Freizeitsport,

Einzelheiten über die Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeit und Aufgabenbereiche regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

- Das Präsidium kann bei Bedarf für sonstige Verbandsaufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

V. Basketballjugend

§ 18

Die Jugend des WBV führt und verwaltet sich selbstständig.

VI. Rechtsgrundlagen

§ 19

Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des WBV folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Geschäfts- und Verfahrensordnung,
- Spielordnung,
- Jugendordnung,
- Schiedsrichterordnung,
- Lehr- und Trainerordnung,
- Finanzordnung,
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Rechtsordnung,
- Ehrenordnung.

VII. Rechnungsprüfung

§ 20

- Der Verbandstag wählt zur Prüfung der Kassenführung des WBV für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch darf ein Kassenprüfer nicht länger als 4 Jahre hintereinander im Amt sein.
- Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder den Fachausschüssen des WBV oder demselben Verein wie der Vizepräsident IV Finanzwesen angehören.
- Die Buch- und Kassenprüfung ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen. Eine der Prüfungen muss spätestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem ordentlichen Verbandstag zu berichten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21

Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Amtliche Mitteilungen

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Verwaltung des WBV erfolgt durch die Geschäftsstelle mit Sitz Duisburg. Sie wird durch den/die hauptamtliche/n Geschäftsführer geleitet.
- Die Geschäftsstelle ist Sitz des WBV, offizielle Zustelladresse und Dienstsitz der hauptamtlichen Mitarbeiter.
- a) die hauptamtlichen Mitarbeiter unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung der seines Vertreters im Amt.
 - b) mit den hauptamtlichen Mitarbeitern sind schriftliche Arbeitsverträge, ergänzt durch aufgabenbezogene Dienstanweisungen, abzuschließen.
- „Amtliche Mitteilungen des WBV“ sind im amtlichen Organ zu veröffentlichen. Sie sind mit ihrer Veröffentlichung bindend. Das Präsidium legt fest, welches Medium als amtliches Organ gilt.

§ 22

Auflösung des WBV

- Die Auflösung des WBV kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
- Die Einberufung eines solchen Verbandstages darf nur erfolgen, wenn es
 - a) das Präsidium mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 40 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- Bei der Auflösung des WBV sind - falls der außerordentliche Verbandstag nichts anderes beschließt - der/die Präsident/in, der Vizepräsident I (Stellvertretung des/der Präsident/in) und der Vizepräsident IV Finanzwesen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
- Bei Auflösung des WBV fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den DBB mit der Maßgabe der ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Basketballsports.

§ 23

Datenerfassung

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, erfasst, speichert und verarbeitet der WBV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine und Kreise.
Der WBV kann diese Daten in das zentrale Informationssystem des DBB einstellen.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im WBV sowie im Verhältnis zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden,
Darüber hinaus ermöglicht sie die Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und WBV sowie zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden.
3. Der WBV ist berechtigt, die Anschrift seiner Mitglieder bzw. der entsprechenden Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.
4. Im geschützten Bereich haben ausschließlich die zuständigen Personen und Stellen Zugriff auf die Daten. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke, insbesondere der in Ziffer 1 und 2 genannten, notwendig ist. Der WBV achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

§ 24

Änderung der Satzung und der Ordnungen

1. Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Verbandstages geändert werden.
2. Zur Änderung der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, Ordnungen und ihre Änderungen mit Beschluss durch den Verbandstag.

Aktuelle Fassung der GVO			Änderungsvorschlag 2013		
I. Allgemeine Bestimmungen			I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Geltungsbereich		§ 1	Zweckbestimmung	
	Die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV regelt die Organisation, Arbeit und das Verfahrenswesen des WBV, seiner Organe und Ausschüsse sowie deren Zusammensetzung und Zuständigkeit.			Die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV regelt die Organisation, Arbeit und das Verfahrenswesen des WBV, seiner Organe und Ausschüsse sowie deren Zusammensetzungen und Zuständigkeiten, soweit die Satzung hierzu keine Festlegung trifft.	
				Alle Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten für Männer und Frauen, auch wenn aus Gründen sprachlicher Vereinfachung und besserer Lesbarkeit nur die männliche Sprachform verwendet wird.	
II. Verbandstag			II. Verbandstag		
§ 2	Offizielle Teilnehmer		§ 2	Offizielle Teilnehmer	
	1.	Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten (Vertreter der Vereine und Kreise), die Vertreter der Kreise, die Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzende des Rechtsausschusses, der/die Spielleiter der WBV-Ligen sowie der/die WBV-Pokalspielleiter, der/die Spielleiter/in Bestenspiele, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder und die hauptamtlichen Mitarbeiter des WBV.		1.	Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten, die Kreisvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter, die Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzende des Rechtsausschusses, die Spielleiter der WBV-Wettbewerbe in Meisterschaften, Pokal und Bestenspielen, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder und die hauptamtlichen Mitarbeiter des WBV.
	2.	Die offiziellen Teilnehmer sind in einer Liste zu erfassen; dabei ist die Zahl der jeweils vertretenen Stimmen anzugeben. Die Teilnehmerliste ist dem Protokoll beizufügen.		2.	Die offiziellen Teilnehmer sind mit der Zahl der jeweils vertretenen Stimmen in einer Liste zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist dem Protokoll beizufügen.
§ 3	Delegierte		§ 3	Delegierte	
	1.	Jeder stimmberechtigte Delegierte hat seine Legitimation vor Beginn des Verbandstages dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen gegenüber nachzuweisen. Der Nachweis bedarf der Schriftform und muss auf dem offiziellen Vereins- bzw. Kreisbriefbogen erfolgen. Er muss den Namen des Delegierten enthalten sowie mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter versehen sein. Kopien sowie handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig.		1.	Jeder stimmberechtigte Delegierte hat seine aktuelle, anlass-bezogene Legitimation vor Beginn des Verbandstages dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen gegenüber nachzuweisen. Der Nachweis bedarf der Schriftform und muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen. Er muss den Namen des Delegierten enthalten sowie mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter versehen sein. Kopien sowie handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig.

	2.	Gleiches gilt für eine Vollmacht bei Stimmrechtsübertragungen gem. § 11 der Satzung.			2.	Gleiches gilt für eine Vollmacht bei Stimmrechtsübertragungen gem. § 22 der Satzung.
					3.	Handelt es sich bei dem stimmberechtigten Delegierten um den in TeamSL eingetragenen Vereinsvertreter, so kann die Legitimation auch dadurch erfolgen, dass die Person dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist. Maßgeblich ist der Stand in TeamSL bei Ausgabe der Stimmkarten.
	3.	Die Kosten für Anreise und Verpflegung der Delegierten haben die Vereine bzw. Kreise zu tragen.			4.	Der WBV trägt im Rahmen der Richtlinien zur Kostenerstattung die Kosten für Anreise und Verpflegung für die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, die Spielleiter der WBV-Wettbewerbe in Meisterschaften, Pokal und Bestenspielen, die Kassenprüfer und die hauptamtlichen Mitarbeiter des WBV.
	4.	Für die übrigen offiziellen Teilnehmer, die nicht Delegierte sind, trägt der WBV die Kosten für Anreise und Verpflegung im Rahmen der Richtlinien zur Kostenerstattung.			5.	Die übrigen Teilnehmer tragen ihre Kosten für Anreise und Verpflegung selber.
				§ 4	Kreisvorsitzende	
					1.	Sofern ein Kreisvorsitzender dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen nicht persönlich bekannt ist, hat er seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
§ 4	Leitung			§ 5	Leitung	
	1-	Der/die Präsident/in (im Folgenden wird die neutrale Form verwandt)- im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident I (Stellvertretung des Präsidenten) -oder ein anderer vom Verbandstag gewählter Versammlungsleiter leitet den Verbandstag.			1.	Versammlungsleiter des Verbandstages ist der Präsident - im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Präsidenten - oder ein anderer vom Verbandstag gewählter Versammlungsleiter.
	2.	Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.			2.	Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.
	3.	Der Versammlungsleiter kann den Verbandstag unterbrechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist. Er kann die Sitzung aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Fortgang des Verbandstages nicht möglich ist			3.	Der Versammlungsleiter kann den Verbandstag unterbrechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist. Er kann die Sitzung aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Fortgang des Verbandstages nicht möglich ist
	4.	Der Präsident oder Vizepräsident I (Stellvertretung des			4.	Der Präsident - oder ggf. sein Stellvertreter - dürfen Beratung

		Präsidenten) dürfen Beratung und Abstimmung dann nicht leiten, wenn ein Gegenstand sie persönlich betrifft (z. B. Wahl, Entlastung, Abberufung, Rechenschaftsdebatte); in diesem Fall hat der Verbandstag einen anderen Versammlungsleiter zu wählen.				und Abstimmung dann nicht leiten, wenn ein Gegenstand sie persönlich betrifft (z. B. Wahl, Entlastung, Abberufung, Rechenschaftsdebatte). In diesem Fall hat der Verbandstag einen anderen Versammlungsleiter zu wählen.
	5.	Der Versammlungsleiter kann zu seiner Unterstützung Stimmenzähler bestimmen.			5.	Der Versammlungsleiter kann zu seiner Unterstützung Stimmenzähler bestimmen.
§ 5	Tagesordnung					
	1.	Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens umfassen: Eröffnung des Verbandstages und Ehrungen, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmzahl, a) Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den letzten Verbandstag oder gegebenenfalls b) Genehmigung des Protokolls nach Entscheidung über eventuelle Protokolleinsprüche, Berichte des Präsidiums, des Vorsitzenden des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Präsidiums, Einbringung und Genehmigung der Haushaltspläne, Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Wahlen, sofern anstehend Verschiedenes, Abschluss des Verbandstages.				(entfällt, ist in § 19 der Satzung geregelt)
	2.	Der Verbandstag kann über eine andere Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beschließen.				
§ 6	Redeordnung			§ 6	Redeordnung	
	1.	Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller, hierauf den offiziellen Teilnehmern in der Reihenfolge der Meldungen, die durch den Versammlungsleiter in einer Rednerliste festzuhalten sind, das Wort zu erteilen.			1.	Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller, hierauf den offiziellen Teilnehmern in der Reihenfolge der Meldungen, die durch den Versammlungsleiter in einer Rednerliste festgehalten werden , das Wort zu erteilen.
	2.	Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder			2.	Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen

		durch einen durch ihn zu bestimmenden Vertreter Stellung nehmen lassen.				oder durch einen durch ihn zu bestimmenden Vertreter Stellung nehmen lassen.
	3.	Der Berichterstatter bzw. Antragsteller hat das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.			3.	Der Berichterstatter bzw. Antragsteller hat das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
	4.	Alle Redner haben in konkreter Form zur Sache zu sprechen. Unsachliche Ausführungen und Beleidigungen sind zu unterlassen.			4.	Alle Redner haben in konkreter Form zur Sache zu sprechen. Unsachliche Ausführungen und Beleidigungen sind zu unterlassen.
	5.	Zu widerhandlungen sind vom Versammlungsleiter zurügen. Bei wiederholten Verstößen gegen Absatz 4) durch denselben Redner oder Verstoß gegen die Redeordnung kann dem Redner das Wort entzogen oder in anderer geeigneter Form vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.			5.	Zu widerhandlungen sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Bei wiederholten Verstößen gegen Absatz 4) durch denselben Redner oder Verstoß gegen die Redeordnung kann dem Redner das Wort entzogen oder in anderer geeigneter Form vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.
§ 7	Worterteilung zur Geschäftsordnung			§ 7	Worterteilung zur Geschäftsordnung	
	1.	Zur Geschäftsordnung erteilt der Versammlungsleiter das Wort vorrangig und außerhalb der Rednerliste.			1.	Zur Geschäftsordnung erteilt der Versammlungsleiter das Wort vorrangig und außerhalb der Rednerliste.
	2.	Im Anschluss an einen Antrag zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen einem offiziellen Teilnehmer, mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitarbeiter, Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, so ist im Anschluss sofort über den Antrag abzustimmen.			2.	Im Anschluss an einen Antrag zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen einem offiziellen Teilnehmer, mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitarbeiter, Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, so ist im Anschluss sofort über den Antrag abzustimmen.
	3.	Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: a) Antrag auf Abschluss der Rednerliste, b) Antrag auf sofortige Abstimmung, c) Antrag auf Nichtbefassung, d) Antrag auf Unterbrechung des Verbandstages, e) Antrag auf Vertagung, f) Antrag auf Kürzung der Redezeit, g) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge oder einer sonstigen Ordnungsmaßnahme. Diese Anträge stehen nur den offiziellen Teilnehmern - ohne hauptamtliche Mitarbeiter - zu, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.			3.	Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: a) Antrag auf Abschluss der Rednerliste, b) Antrag auf sofortige Abstimmung, c) Antrag auf Nichtbefassung, d) Antrag auf Unterbrechung des Verbandstages, e) Antrag auf Vertagung, f) Antrag auf Kürzung der Redezeit, g) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge oder einer sonstigen Ordnungsmaßnahme. Diese Anträge stehen nur den offiziellen Teilnehmern - ohne hauptamtliche Mitarbeiter - zu, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
§ 8	Anträge					
	1.	Anträge des Präsidiums auf Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie Anträge auf Verabschiedung neuer Ordnungen sind mindestens 6 Wochen vor dem Termin des				(entfällt, ist in § 18 der Satzung geregelt)

		Verbandstages in den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Das Präsidium ist berechtigt, diese Anträge aufgrund eingehender Anregungen und Gegenanträge bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 9 (3.a.) der Satzung zu ändern.				
	2.	Anträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.				
	3.	Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn sie dem Versammlungsleiter vor Abschluss des Tagesordnungspunktes 2) schriftlich mit Begründung vorliegen und der Verbandstag die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejaht.				
	4.	Die Abstimmung über derartige Anträge erfolgt nach Anerkennung der Dringlichkeit sofort oder zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt				
	5.	Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Ordnungen oder Auflösung des WBV sind unzulässig.				
§ 9	Abstimmung			§ 8	Abstimmung	
	1.	Soweit in der Satzung, in dieser GVO oder in anderen übergeordneten Rechtsquellen nichts anders bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übertrifft (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.			1.	(Entfällt - Ist in der Satzung geregelt)
	2.	Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Abstimmung anwesenden Delegierten. Die sonstigen in § 2, 1 genannten offiziellen Teilnehmer besitzen kein Stimmrecht.			1.	An einer Abstimmung teilnehmen dürfen alle stimmberechtigten Personen, die bei der Eröffnung der Abstimmung im Saal anwesend sind.
	3.	Vor der Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung anstehenden Anträge oder Beratungspunkte im genauen Wortlaut protokolliert und verlesen. Auf Antrag kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein Delegierter widerspricht. Der Verweis auf schriftlich vorliegende Antragsformulierungen ist zulässig.			2.	Vor der Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung anstehenden Anträge oder Beratungspunkte im genauen Wortlaut protokolliert und verlesen. Auf Antrag kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein Delegierter widerspricht. Der Verweis auf schriftlich vorliegende Antragsformulierungen ist zulässig.
	4.	Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden, wenn dies von der Sache			3.	Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden, wenn dies von der Sache

		her geboten erscheint.				her geboten erscheint.
	5.	Vorliegende Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.			4.	Vorliegende Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.
	6.	Während einer Abstimmung kann niemandem das Rederecht erteilt werden. Die Abstimmung beginnt durch Erklärung des Versammlungsleiters.			5.	Während einer Abstimmung kann niemandem das Rederecht erteilt werden. Die Abstimmung beginnt durch Erklärung des Versammlungsleiters.
	7.	Eine Abstimmung kann während des Verbandstages bei dem Versammlungsleiter angefochten werden. Ist ein Beschluss aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand auf derselben Sitzung ohne Debatte erneut abgestimmt werden. Über die Begründetheit der Anfechtung entscheidet der Versammlungsleiter.			6.	Eine Abstimmung kann während des Verbandstages bei dem Versammlungsleiter angefochten werden. Ist ein Beschluss aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand auf derselben Sitzung ohne Debatte erneut abgestimmt werden. Über die Begründetheit der Anfechtung entscheidet der Versammlungsleiter.
	8.	Jeder Delegierte oder der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Amt, kann die Teilung eines Antrages beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, entscheidet der Antragsteller, bei dessen Verhinderung der Verbandstag.			7.	Jeder Delegierte oder der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Amt, kann die Teilung eines Antrages beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, entscheidet der Antragsteller, bei dessen Verhinderung der Verbandstag.
	9.	Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte. Auf Antrag eines Delegierten ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.			8.	Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte. Auf Antrag eines Delegierten ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.
§ 10	Wahlen			§ 9	Wahlen	
	1.	Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder widerspricht nicht mindestens ein offizieller Teilnehmer, kann offen durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt werden			1.	Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder widerspricht nicht mindestens ein offizieller Teilnehmer, kann offen durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt werden
	2.	Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden ist.			2.	Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden ist.
	3.	Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn vor der Wahl ihre Zustimmung zur Kandidatur und ihre Erklärung über die Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.			3.	Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn vor der Wahl ihre Zustimmung zur Kandidatur und ihre Erklärung über die Annahme der Wahl dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
	4.	Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.			4.	Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
	5.	Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und bewerben sich mehr Personen, als Ämter zur Verfügung stehen, so ist in			5.	Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und bewerben sich mehr Personen, als Ämter zur Verfügung stehen, so ist in

		Form der Listenwahl zu wählen. Dabei kann jeder Stimmberechtigte maximal so viele Personen wählen, wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erhält, die weiteren Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind nach dem ersten Wahlgang noch Ämter unbesetzt, so ist erneut abzustimmen. Auf Antrag kann die Liste neu eröffnet werden. Im zweiten Wahlgang werden die übrigen Plätze in der Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben.				Form der Listenwahl zu wählen. Dabei kann jeder Stimmberechtigte maximal so viele Personen wählen, wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erhält, die weiteren Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind nach dem ersten Wahlgang noch Ämter unbesetzt, so ist erneut abzustimmen. Auf Antrag kann die Liste neu eröffnet werden. Im zweiten Wahlgang werden die übrigen Plätze in der Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben.
	6.	Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und gibt es für jedes Amt nicht mehr als einen Bewerber, so kann en bloc abgestimmt werden. Auf Antrag eines Delegierten ist über jeden Bewerber einzeln abzustimmen.			6.	Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und gibt es für jedes Amt nicht mehr als einen Bewerber, so kann en bloc abgestimmt werden. Auf Antrag eines Delegierten ist über jeden Bewerber einzeln abzustimmen.
§ 11	Wahlleiter			§ 10	Wahlleiter	
	1.	Abstimmungen und Wahlen werden durch den Versammlungsleiter durchgeführt.			1.	Abstimmungen und Wahlen werden durch den Versammlungsleiter durchgeführt.
	2.	Wird der Verbandstag durch den Präsidenten oder seinen Vertreter im Amt geleitet, hat dessen Entlastung und Wahl durch einen, durch den Verbandstag zu wählenden Wahlleiter, zu erfolgen.			2.	Wird der Verbandstag durch den Präsidenten oder seinen Vertreter im Amt geleitet, hat dessen Entlastung und Wahl durch einen, durch den Verbandstag zu wählenden Wahlleiter, zu erfolgen.
	3.	Nach der Wahl des Präsidenten oder seines Vertreters übernimmt dieser, sofern kein anderer Versammlungsleiter gewählt wurde, die Durchführung der weiteren Wahlen und Abstimmungen sowie die weitere Leitung des Verbandstages.			3.	Nach der Wahl des Präsidenten oder seines Vertreters übernimmt dieser, sofern kein anderer Versammlungsleiter gewählt wurde, die Durchführung der weiteren Wahlen und Abstimmungen sowie die weitere Leitung des Verbandstages.
§ 12	Protokoll			§ 11	Protokoll	
	1.	Die Bestimmungen über die Erstellung des Protokolls über den jeweiligen Verbandstag sind in § 9, Ziffer 6 a – c der Satzung geregelt. Ergänzend gilt Folgendes: Den Mitgliedern, den Präsidiums- und Ausschussmitgliedern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bzw. Versandtermin des Protokolls in der WBV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Absendetermin ist mit Hinweis auf den Fristablauf in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokolleinsprüche entscheidet der folgende Verbandstag.			1.	Den Mitgliedern, den Präsidiums- und Ausschussmitgliedern, steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bzw. Versandtermin des Protokolls in der WBV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Absendetermin ist mit Hinweis auf den Fristablauf in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokolleinsprüche entscheidet der folgende Verbandstag.
	2.	Der Wortlaut der wichtigsten Beschlüsse sowie das Ergebnis			2.	Der Wortlaut der wichtigsten Beschlüsse sowie das Ergebnis

		der Wahlen sind, ohne Zeitverzug in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen				der Wahlen sind, ohne Zeitverzug in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen
IV. Präsidium			IV. Präsidium			
§ 13			§ 12 Ämterhäufung			
	1.	Der Präsident oder der Stellvertreter vertreten den WBV gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und nach außen. Im Innenverhältnis übt der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten aus.				(entfällt , ist in §24 der Satzung geregelt)
	2.	Die weiteren Präsidiumsmitglieder, die Vizepräsidenten, sind zuständig für die ihnen zugeordneten Fachbereiche, und zwar für - den Spielbetrieb und die Sportorganisation, - den Jugend & Nachwuchsleistungssport, - den Breiten- und Freizeitsport, - das Lehr- und Trainerwesen, - das Schiedsrichterwesen, - das Finanzwesen,				(entfällt , ist in §24 der Satzung geregelt)
	3.	Sämtliche Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Im Rahmen der auf sie entfallenden Aufgaben steht ihnen der Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen nach den jeweils gültigen Richtlinien zur Kostenerstattung zu.				(entfällt , ist in §17 der Satzung geregelt)
	4.	Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Präsident darf kein zweites Präsidiumsamt bekleiden.			1.	Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Präsident darf kein zweites Präsidiumsamt bekleiden.
§ 14			§ 13 Präsidiumssitzungen			
	1,	Die schriftliche Einberufung der Präsidiumssitzungen hat mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter im Amt. Die			1,	Die schriftliche Einberufung der Präsidiumssitzungen hat mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter im Amt. Die

		Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich				Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.
	2.	Während des Geschäftsjahres ist das Präsidium zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen			2.	Während des Geschäftsjahres ist das Präsidium zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen.
	3.	Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in, im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters im Amt.			3.	Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist . Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters im Amt.
	4.	Bei Verhinderung einzelner Präsidiumsmitglieder ist - Ausnahme: § 15, 1. - die Vertretung durch Dritte nicht zulässig.			4.	Bei Verhinderung einzelner Präsidiumsmitglieder ist - Ausnahme: § 15, 1. - die Vertretung durch Dritte nicht zulässig.
	5.	Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden. Es ist dem Verbandstag gegenüber verantwortlich für die Arbeit der Ausschüsse, mit Ausnahme für die des Rechtsausschusses.			5.	Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden. Es ist dem Verbandstag gegenüber verantwortlich für die Arbeit der Ausschüsse, mit Ausnahme für die des Rechtsausschusses.
	6.	Das Präsidium ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie Verbandtagsbeschlüsse vorliegen, Beschlüsse der Ausschüsse, ausgenommen die des Rechtsausschusses, aufzuheben oder zu ändern. Dem Ausschussvorsitzenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Wird diese Frist nicht beachtet, ist die Aufhebung oder Änderung wirksam.			6.	Das Präsidium ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie Verbandtagsbeschlüsse vorliegen, Beschlüsse der Ausschüsse, ausgenommen die des Rechtsausschusses, aufzuheben oder zu ändern. Dem Ausschussvorsitzenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Wird diese Frist nicht beachtet, ist die Aufhebung oder Änderung wirksam.
	7.	Ändert das Präsidium einen Beschluss eines Ausschusses, hat er dies mit schriftlicher Begründung allen betroffenen Ausschussmitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Änderung mitzuteilen.			7.	Ändert das Präsidium einen Beschluss eines Ausschusses, hat er dies mit schriftlicher Begründung allen betroffenen Ausschussmitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Änderung mitzuteilen.
					8.	Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für das erweiterte Präsidium.
	§ 15				§ 14	Berichtswesen
	1.	Über den Verlauf und die Beschlüsse der Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Amt, und dem Protokollführer zu unterzeichnen.			1.	Über den Verlauf und die Beschlüsse der Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
	2.	Beschlüsse, die über die interne Präsidiumsarbeit hinaus von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern über die Amtlichen Mitteilungen bekanntzu geben			2.	Beschlüsse, die über die interne Präsidiumsarbeit hinaus von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern über die Amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben
	3.	Die Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme des Vizepräsidenten für Jugend & Nachwuchssport -			3.	Die Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme des Vizepräsidenten für Jugend & Nachwuchssport -

		haben dem Verbandstag über ihre Tätigkeit zu berichten. Dies kann in Form eines Gesamtberichtes durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geschehen. Der Bericht des Präsidenten oder die Berichte der Vizepräsidenten sind mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.				haben dem Verbandstag über ihre Tätigkeit zu berichten. Dies kann in Form eines Gesamtberichtes durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geschehen. Der Bericht des Präsidenten und/oder die Berichte der Vizepräsidenten sind mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.
		Die Berichte der Vizepräsidenten, die in den Gesamtbericht des Präsidiums einfließen, sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag der WBV-Geschäftsstelle in schriftlicher Form einzureichen.				Die Berichte der Vizepräsidenten, die in den Gesamtbericht des Präsidiums einfließen, sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag der WBV-Geschäftsstelle in schriftlicher Form einzureichen.
§ 16				§ 15	Zuständigkeiten	
	1.	Jedes Präsidiumsmitglied leitet seinen Fachbereich eigenverantwortlich.			1.	Jedes Präsidiumsmitglied leitet nach § 26 der Satzung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Landesverbandes seinen Fachbereich eigenverantwortlich.
	2.	Die Zuordnung von Aufgaben, die nicht ausschließlich in den Kompetenzbereich eines Vizepräsidenten fallen, obliegt dem Präsidium.			2.	Die Zuordnung von Aufgaben, die nicht ausschließlich in den Kompetenzbereich eines Vizepräsidenten fallen, obliegt dem Präsidium.
	3.	Berühren vorgesehene Beschlüsse des Präsidiums den Fachbereich eines nicht anwesenden Vizepräsidenten, ist dieser vor Beschlussfassung zu hören.			3.	Berühren vorgesehene Beschlüsse des Präsidiums den Fachbereich eines nicht anwesenden Vizepräsidenten, ist dieser vor Beschlussfassung zu hören.
	4.	Der Präsident und der Stellvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse - mit Ausnahme an denen des Rechtsausschusses - beratend teilzunehmen.			4.	Der Präsident und sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse - mit Ausnahme an denen des Rechtsausschusses - beratend teilzunehmen.
	5.	Die Ausschreibungen werden vom Präsidium beschlossen.			5.	Die Ausschreibungen werden vom Präsidium beschlossen.
§ 17	Geschäftsstelle			§ 16	Geschäftsstelle	
		Dem Präsidium steht zu seiner Unterstützung und zur Verwaltung des WBV die hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle zur Verfügung. Sie ist Zustelladresse des WBV und zur Entgegennahme sämtlicher Korrespondenz, von Anträgen, Berichten und sonstigen an den WBV gerichteten Sendungen berechtigt.				Die hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten, unterstützt die Arbeit des Präsidiums und nimmt die Verwaltung des WBV wahr. Sie ist Zustelladresse des WBV und zur Entgegennahme sämtlicher Korrespondenz, von Anträgen, Berichten und sonstigen an den WBV gerichteten Sendungen berechtigt.
V. Ausschüsse				V. Ausschüsse		
§ 24	Allgemein geltende Vorschriften für die Ausschüsse			§ 17	Allgemein geltende Vorschriften für die Ausschüsse	
					1.	Die Ausschüsse arbeiten in Abstimmung mit dem Präsidium mit DBB-Gremien sowie anderen übergeordneten Institutionen zusammen, organisieren ihre Arbeit selbst und

						rechnen über den Vizepräsidenten ihres Ressorts mit dem Vizepräsidenten IV Finanzwesen gemäß Finanzordnung und Kostenerstattungsrichtlinie ab.
	1.	Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses dies verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.			2.	Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses dies verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
	2.	Jeder Ausschussvorsitzende benennt seinen Stellvertreter.			3.	Jeder Ausschussvorsitzende benennt seinen Stellvertreter.
	3.	Die hauptamtlichen Mitarbeiter können zu den Ausschusssitzungen beratend hinzugezogen werden. In Abstimmung mit den Präsidenten können die Ausschussvorsitzenden Arbeitsaufträge an die hauptamtlichen Mitarbeiter vergeben.			4.	Die hauptamtlichen Mitarbeiter können zu den Ausschusssitzungen beratend hinzugezogen werden. In Abstimmung mit dem Präsidenten können die Ausschussvorsitzenden Arbeitsaufträge an die hauptamtlichen Mitarbeiter vergeben.
	4.	Die Ausschüsse tagen mindestens einmal jährlich, sofern andere WBV-Ordnungen nichts anderes vorschreiben.			5.	Die Ausschüsse tagen mindestens einmal jährlich, sofern andere WBV-Ordnungen nichts anderes vorschreiben.
	5.	Ehrenamtliche Beisitzer dürfen grundsätzlich in maximal 2 Ausschüssen nach WBV-Satzung §§ 18 und 19 vertreten sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Präsidiumsmitglieder sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des WBV.			6.	Ehrenamtliche Beisitzer dürfen grundsätzlich in maximal 2 Ausschüssen nach WBV-Satzung §§ 28 und 29 vertreten sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Präsidiumsmitglieder sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des WBV.
					7.	Ehrenamtliche Beisitzer dürfen in keinem Dienstverhältnis und/ oder Geschäftsverhältnis zum WBV stehen
	6.	Die Berufungen der Ausschussmitglieder enden mit dem Ablauf der Amtsperiode der gewählten Mitglieder eines Ausschusses. Das Präsidium darf Berufungen jederzeit widerrufen. Dem jeweils zuständigen Vizepräsidenten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Wird die Frist nicht beachtet, ist der Widerruf einer Berufung wirksam.			8.	Die Berufungen der Ausschussmitglieder enden mit dem Ablauf der Amtsperiode der gewählten Mitglieder eines Ausschusses. Das Präsidium darf Berufungen jederzeit widerrufen. Dem jeweils zuständigen Vizepräsidenten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Wird die Frist nicht beachtet, ist der Widerruf einer Berufung wirksam.
	7.	Für die Leitung der Sitzung eines Ausschusses, den Verhandlungsgang und die Protokollierung gelten die entsprechenden Bestimmungen für den Verbandstag sinngemäß.			9.	Für die Leitung der Sitzung eines Ausschusses, den Verhandlungsgang und die Protokollierung gelten die entsprechenden Bestimmungen für den Verbandstag sinngemäß.
	8.	Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Tagen eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.			10.	Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Tagen eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
	9.	Beschlüsse der Ausschüsse sowie von diesen erarbeitete Richtlinien haben die Wirkung von Empfehlungen an das Präsidium, sofern in den jeweils geltenden Ordnungen nicht			11.	Beschlüsse der Ausschüsse sowie von diesen erarbeitete Richtlinien haben die Wirkung von Empfehlungen an das Präsidium, sofern in den jeweils geltenden Ordnungen nicht

		anderes bestimmt ist. Sie bedürfen zu ihrem In-Kraft-Treten der Zustimmung des Präsidiums und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen.				anderes bestimmt ist. Sie bedürfen zu ihrem In-Kraft-Treten der Zustimmung des Präsidiums und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen.
	10.	Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der Organe des WBV gebunden.			12.	Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der Organe des WBV gebunden.
	11.	Die Ausschüsse sind für die Betreuung der fachbereichsrelevanten Inhalte der WBV-Internetseite verantwortlich			13.	Die Ausschüsse sind für die Betreuung der fachbereichsrelevanten Inhalte der WBV-Internetseite verantwortlich.
§ 18	Sportausschuss			§ 18	Sportausschuss	
	1.	Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Spielbetrieb & Sportorganisation als Vorsitzenden sowie bis zu fünf Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden			1.	Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Spielbetrieb & Sportorganisation als Vorsitzenden sowie bis zu vier Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden
	2.	Die Aufgaben des Sportausschusses sind insbesondere die Beratung und Unterstützung des Vizepräsidenten bei der a) Erarbeitung der Ausschreibung für die Wettbewerbe in den Bereichen Spielbetrieb Se-nioren, Pokal und Bestenspiele b) Festlegung des Rahmenterminplanes, c) Erstellung der Spielpläne und Organisation des Spielbetriebes, d) Regelung von Fragen, die nicht in den Ausschreibungen enthalten sind, e) Meinungsbildung zu beabsichtigten Änderungen der DBB-Spiel- und Bundesliga-Ordnung, f) Beratung des Vizepräsidenten für Jugend & Nachwuchsleistungssport sowie für das Schiedsrichterwesen in sportpraktischen Fragen			2.	Die Aufgaben des Sportausschusses sind insbesondere die Beratung und Unterstützung des Vizepräsidenten bei der a) Erarbeitung der Ausschreibung für die Wettbewerbe in den Bereichen Spielbetrieb Senioren, Pokal und Bestenspiele b) Festlegung des Rahmenterminplanes, c) Erstellung der Spielpläne und Organisation des Spielbetriebes, d) Regelung von Fragen, die nicht in den Ausschreibungen enthalten sind, e) Meinungsbildung zu beabsichtigten Änderungen der DBB-Spiel- und Bundesliga-Ordnung, f) Beratung des Vizepräsidenten für Jugend & Nachwuchsleistungssport sowie für das Schiedsrichterwesen in sportpraktischen Fragen
§ 19	Jugendausschuss			§ 19	Jugendausschuss	
		Der Jugendausschuss wird vom Jugendtag gewählt.			1.	Der Jugendausschuss wird vom Jugendtag gewählt.
					2.	Der Jugendausschuss nimmt eigenverantwortlich die Jugendpflege wahr.
					3.	Der Jugendausschuss nimmt im Auftrag und nach Weisungen des WBV die Aufgaben im Nachwuchsleistungssport wahr.
§ 20	Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport			§ 20	Ausschuss für Breiten- und Schulsport	
	1.	Der Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport setzt sich			1.	Der Ausschuss für Breiten- und Schul sport setzt sich

		zusammen aus dem Vizepräsidenten für Breiten- und Freizeitsport als seinem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden.				zusammen aus dem Vizepräsidenten für Breiten- und Schul sport als seinem Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden.
	2.	Die Aufgaben des Ausschusses für Breiten- und Freizeitsport sind insbesondere die a) Erarbeitung von Konzepten zur Förderung des Breiten- und Freizeitsports, ihre Umsetzung und Fortschreibung, b) Entwicklung von Plänen zur Gewinnung neuer Basketballspieler(innen) in Schulen und Vereinen sowie deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Jugend & Nachwuchsleistungssport, c) Erstellung von Lehrprogrammen und -inhalten für Multiplikatoren, Spieltreffs, Ferienmaßnahmen und ähnliche Veranstaltungen, d) Planung und Organisation von Street-, Beach- und Hobby-Basketballveranstaltungen sowie Unterstützung von Verbandsmitgliedern bei der Durchführung derartiger Veranstaltungen, e) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Kooperationspartnern und Förderern auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports.			2.	Die Aufgaben des Ausschusses für Breiten- und Schul sport sind insbesondere die a) Erarbeitung von Konzepten zur Förderung des Breiten-, Schul- und Alters ports, ihre Umsetzung und Fortschreibung, b) Entwicklung von Plänen zur Gewinnung neuer Basketballspieler(innen) in Schulen und Vereinen sowie deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Vizepräsidenten Bildung und Jugend & Nachwuchsleistungssport , c) die Einrichtung eines Arbeitskreises Schule unter Mitwirkung der Ressorts Bildung und Jugend&Nachwuchsleistungssport d) Erstellung von Lehrprogrammen und -inhalten für Multiplikatoren, Spieltreffs, Ferienmaßnahmen und ähnliche Veranstaltungen, e) Planung und Organisation von Street-, Beach- und Hobby-Basketballveranstaltungen sowie Unterstützung von Verbandsmitgliedern bei der Durchführung derartiger Veranstaltungen, f) Förderung und Unterstützung der Integration von Fremden , g) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Kooperationspartnern und Förderern auf dem Gebiet des Breiten-, Schul- und Freizeitsports.
§ 21	Lehr- und Trainerausschuss			§ 21	Lehr- und Trainerausschuss	
	1.	Der Lehr- und Trainerausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Bildung als seinem Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden			1.	Der Lehr- und Trainerausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Bildung als seinem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden
	2.	Die Aufgaben des Lehr- und Trainerausschusses sind insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Trainer- und Übungsleiteraus- und –fortbildung und die Aus- und Fortbildung von Lehrern im Rahmen der DBB-Lehr- und Trainerordnung sowie der jeweils gültigen sonstigen Ordnungen und Richtlinien.			2.	Die Aufgaben des Lehr- und Trainerausschusses sind insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Trainer- und Übungsleiteraus- und –fortbildung und die Aus- und Fortbildung von Lehrern im Rahmen der DBB-Lehr- und Trainerordnung sowie der jeweils gültigen sonstigen Ordnungen und Richtlinien.
§ 22	Leistungssportausschuss			§ 22	Leistungssportausschuss	
	1.	Der Leistungssportausschuss setzt sich zusammen				(entfallen)

		aus dem Vizepräsidenten für Jugend & Nachwuchsleistungssport, dem Vizepräsidenten für Bildung, dem Leistungssportreferenten des Jugendausschusses sowie bis zu drei Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden. Der Ausschussvorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt				
	2.	Die Aufgaben des Leistungssportausschusses sind insbesondere a) Förderung der Leistungssportarbeit im WBV-Jugendbereich, insbesondere durch Um-setzung der Aktionsprogramme zur Talentsuche / Talentförderung und zur Förderung des Leistungssports, b) Erarbeitung entsprechender Jahresprogramme, c) Aufbau und Betreuung von WBV-Auswahl- und Kadermannschaften, männlich und weiblich, d) Aufstellung von Mannschaften zur Teilnahme an nationalen und internationalen Treffen, e) Organisation und Durchführung von WBV-initiierten Jugend-Leistungssportwettbewerben, f) Beteiligung an der Organisation und Durchführung von DBB-Jugend-Leistungs-sportveranstaltungen wie Bundesjugendlager bzw. -treffen.				
§ 23	Schiedsrichterausschuss			§ 22	Schiedsrichterausschuss	
	1.	Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen als seinem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen vom Präsidium berufen werden. Jedes der fünf weiteren Mitglieder kann mit Zustimmung des Präsidiums weitere Schiedsrichter als Mitarbeiter zu seiner Unterstützung heranziehen.			1.	Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen als seinem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen vom Präsidium berufen werden.
	2.	Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind insbesondere a) die Zusammenarbeit mit dem DBB-Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen sowie der DBB-Schiedsrichterkommission, b) die Planung, Koordination und Durchsetzung allgemeiner Aufgaben innerhalb des Schiedsrichterwesens, c) die Erstellung von Prüfungsrichtlinien, d) die Vergabe der Schiedsrichterlizenzen nach Maßgabe der			2.	Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind insbesondere die a) Erarbeitung von Lehr- und Lernmitteln sowie der Prüfungsrichtlinien, b) Entwicklung, Planung und Koordination der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Festlegung der Lerninhalte und Prüfungen, d) Vergabe und Verlängerung der Schiedsrichterlizenzen nach Maßgabe der DBB-Schiedsrichterordnung,

		DBB-Schiedsrichter- ordnung aufgrund bestandener Prüfungen und die Verlängerung der Lizenzen, e) die Ansetzung der Schiedsrichter zu allen offiziellen WBV- Spielen, zu internationalen Begegnungen mit Beteiligung von WBV-Vereinen, soweit die Ansetzungen nicht in die Zuständigkeit des DBB fallen, f) die Erarbeitung von Richtlinien für die Aufstellung ligenbezogener Schiedsrichterkader und die Einteilung dieser Kader. g) die Erarbeitung von Lehr- und Lernmitteln; h) die Planung, Koordination und Durchführung der Prüfungs-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Schiedsrichter; i) die Festlegung der Inhalte von Aus- und Fortbildungslehrgängen; j) die Erarbeitung von Prüfungsfragen und die Erstellung von Testbögen für die Abnahme von Schiedsrichterprüfungen; k) die Abrechnung der Lehrgänge (erfolgt gegenüber dem Vizepräsidenten für Finanzen).			e) Ansetzungen der Schiedsrichter, soweit sie in die Zuständigkeit des WBV fallen, f) Erarbeitung von Richtlinien für die Aufstellung ligenbezogener Schiedsrichterkader und Einteilung von Schiedsrichtern in diese Kader.
	3.	Die Aufgaben nach Absatz 2 verteilt der Schiedsrichterausschuss auf seine Mitglieder.		3.	Die Aufgaben nach Absatz 2 verteilt der Schiedsrichterausschuss auf seine Mitglieder.
§ 24	Allgemein geltende Vorschriften für die Ausschüsse				
		(siehe oben)			
Schlussbestimmung			Schlussbestimmung		
§ 25	In-Kraft-Treten		§ 23	In-Kraft-Treten	
	Die vorstehende Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Verbandstag in Kraft.			Die vorstehende Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Verbandstag in Kraft.	

Begründung:

Der GVO-Entwurf gründet auf dem neuen Satzungsentwurf, wurde gestrafft und vermeidet Wiederholungen. Was in die Satzung gehört, ging dorthin und wurde aus der GVO entfernt. Bezüge haben sich geändert, ein nicht mehr vorhandener Ausschuss wurde gestrichen. Die Ausschüsse wurden insgesamt verkleinert und der in den letzten zwei Jahren schon erprobten Wirklichkeit angepasst.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Das Präsidium beantragt die Annahme der Änderungen für die WBV-Ehrenordnung gemäß der vorliegenden Synopse.

EHRENORDNUNG	Antrag zur Änderung der Ehrenordnung
des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.	- Verbandstag 2013 -
Beschlossen am 24. Mai 1987 (Verbandstag, Duisburg), geändert vom Verbandstag 1995 (Duisburg) geändert vom Verbandstag 1997 (Lünen). Neufassung – ordentlicher Verbandstag 20.06.2010 (Duisburg)	Beschlossen am 24. Mai 1987 (Verbandstag, Duisburg), geändert vom Verbandstag 1995 (Duisburg) geändert vom Verbandstag 1997 (Lünen). Neufassung – ordentlicher Verbandstag 20.06.2010 (Duisburg), geändert ordentlicher Verbandstag 23.06.2013 (Duisburg)
Präambel	
Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. kann in Anerkennung außerordentlicher Verdienste um die Förderung, Pflege und Verbreitung des Basketballsports in Nordrhein-Westfalen Ehrungen an seine Mitgliedsvereine sowie deren Mitglieder oder an Schulen, Behörden oder sonstige Institutionen verleihen. Darüber hinaus können in besonderen Einzelfällen auch Personen ausgezeichnet werden, die keinem Mitgliedsverein des WBV angehören. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Ehrung besteht nicht. Von dieser Ehrenordnung nicht berührt sind Ehrungen, die im Zusammenhang mit den Meisterschafts- und Pokalwettbewerben vorgenommen werden.	
§ 1 Ehrungen	
Der WBV verleiht an Einzelpersonen folgende Ehrungen: a) den Ehrenbrief b) die Ehrennadel in Bronze c) die Ehrennadel in Silber d) die Ehrennadel in Gold e) die Ernennung zum Ehrenmitglied f) die Ernennung zum Ehrenpräsident an die Mitgliedsvereine, Schulen, Behörden und Institutionen: g) die Ehrenplakette Die Verleihung der Ehrungen b) bis d) und g) erfolgt durch ein Mitglied des WBV-Präsidiums oder durch eine vom Präsidium beauftragte	

Person.	
§ 2 Beurkundung und Erfassung	
Alle vom WBV geehrten Einzelpersonen erhalten eine Urkunde. Über die verliehenen Ehrungen wird in der Geschäftsstelle des WBV eine Datei mit den entsprechenden Angaben geführt.	
§ 3 Ehrenbrief	
Der Ehrenbrief des WBV kann an Einzelpersonen verliehen werden, die eine mindestens 10jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit auf Vereinsebene, in einer Kommission oder einem Ausschuss eines Basketballkreises nachweisen können. Der Ehrenbrief des WBV wird auf Antrag von Mitgliedern des WBV-Präsidiums oder der Vorsitzenden der zuständigen Basketballkreise verliehen. Die Verleihung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden und soll nach Möglichkeit im Rahmen eines Kreistages erfolgen.	
§ 4 Ehrennadeln	
Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen an	
• Personen für einmalige, außergewöhnliche Leistungen auf nationaler Ebene • ehrenamtlich tätige Personen in den Kreisvorständen, im WBV oder DBB für eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit	• ehrenamtlich tätige Personen in den Kreisvorständen, im WBV oder DBB für eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit • ehrenamtlich tätige Personen, die in hervorragender Weise auf Vereins- und/oder Kreisebene 15 Jahre für den Basketballsport tätig waren
Die Ehrennadel in Silber wird verliehen an	
• Personen für einmalige außergewöhnliche Leistungen auf internationaler Ebene • Personen für wiederholte außergewöhnliche Leistungen auf nationaler Ebene • ehrenamtlich tätige Personen in den Kreisvorständen, im WBV oder DBB für eine mindestens 15-jährige ununterbrochene Tätigkeit • Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle verdient gemacht haben um die Förderung des Basketballsports in NRW oder um den WBV	• ehrenamtlich tätige Personen in den Kreisvorständen, im WBV oder DBB für eine mindestens 15-jährige ununterbrochene Tätigkeit • ehrenamtlich tätige Personen, die in hervorragender Weise auf Vereins- und/oder Kreisebene 20 Jahre für den Basketballsport tätig waren
Die Ehrennadel in Gold wird verliehen an	
• Personen für wiederholte außergewöhnliche Leistungen auf nationaler und internationaler Ebene • ehrenamtlich tätige Personen in den	

Kreisvorständen, im WBV oder DBB für eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Tätigkeit • Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle wiederholt verdient gemacht haben um die Förderung des Basketballsports in NRW oder um den WBV	• ehrenamtlich tätige Personen in den Kreisvorständen, im WBV oder DBB für eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Tätigkeit • ehrenamtlich tätige Personen, die in hervorragender Weise auf Vereins- und/oder Kreisebene 30 Jahre für den Basketballsport tätig waren
	Unterschiedliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen (z.B. WBV-Ausschusstätigkeit und Ehrenamt im Kreis) können dabei zusammengerechnet werden
Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt die Verleihung der Ehrennadel in Silber voraus. Das WBV-Präsidium kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen beschließen. Die Verleihung von Ehrennadeln des WBV erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Anträge können von den Mitgliedern des WBV-Präsidiums und den Vorsitzenden der Basketballkreise gestellt werden.	Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt die Verleihung der Ehrennadel in Silber voraus. Das WBV-Präsidium kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen beschließen. Die Verleihung von Ehrennadeln des WBV erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Anträge können von den Mitgliedern des WBV-Präsidiums und den Vorsitzenden der Basketballkreise gestellt werden.
§ 5 Ernennung zum Ehrenmitglied	
Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums „Ehrenmitglieder des Westdeutschen Basketball-Verbandes“ ernennen. Es können nur Personen ernannt werden, die sich auf außergewöhnliche Weise auf Kreis-, Verbands- oder Bundesebene um den Basketballsport und den WBV verdient gemacht haben. Ehrenmitglied kann nur ein Träger der Ehrennadel in Gold werden.	
§ 6 Ernennung zum Ehrenpräsident	
Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums frühere Präsidenten / Vorsitzende des WBV zu „Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzende des Westdeutschen Basketball-Verbandes“ ernennen.	
§ 7 Ehrenplakette	
Die Ehrenplakette wird verliehen an • Vereine für eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Förderung und Verbreitung des Basketballsports • Vereine für außerordentliche, beispielgebende sportliche Leistungen • Behörden, Organisationen und sonstige Institutionen für die langjährige außergewöhnliche Förderung des Basketballsports in NRW oder des Westdeutschen Basketball-Verbandes • Schulen in NRW für eine mindestens 15-jährige Förderung des Basketballsports oder für außerordentliche, beispielgebende sportliche Leistungen	
Die Ehrung von Vereinen und Schulen ist mit einem Sachgeschenk verbunden.	

Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Anträge können von den Mitgliedern des WBV-Präsidiums und den Vorsitzenden der Basketballkreise gestellt werden.	
§ 8 Ehrungen in Sonderfällen	
Das WBV-Präsidium hat das Recht, bei längeren Tätigkeiten und außerordentlichen Anlässen (z.B. 50- 75- oder 100jährigen Jubiläen) besondere Ehrungen in angemessener Form vorzunehmen.	
	Das Präsidium hat das Recht, auch von sich aus Ehrungen vorzunehmen.
§ 9 Aberkennung von Ehrungen	
Bei verbandsschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten sowie groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können Ehrungen aberkannt werden. Dieses gilt auch für den Fall, dass der Geehrte rechtswirksam von einem Mitgliedsverein ausgeschlossen worden ist. Die Aberkennung einer Ehrung erfolgt durch Beschluss des WBV-Präsidiums und wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung auf Aberkennung von Ehrungen ist nicht gegeben. Die Auszeichnung und die Urkunde sind zurückzugeben.	

Begründung

Die Neufassung der Ehrenordnung in 2010 war relativ stringent. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Möglichkeiten der Auszeichnung verdienter Sportler und Funktionäre zu stark eingeschränkt sind. Es kann nicht Sinn einer Ordnung sein, immer nur deren mögliche Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen zu müssen.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Das Präsidium beantragt die Neuregelung der Schiedsrichterordnung zum ordentlichen Verbandstag 2013

SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Präambel

Wir zollen allen Beteiligten am Spiel die nötige Achtung und Anerkennung, egal welcher Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht.
Spieler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Schiedsrichter tragen gleichermaßen Verantwortung für einen fairen und gewaltfreien Umgang miteinander.
Schiedsrichter sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie dürfen keine der am Spiel beteiligten Mannschaften mit Vorsatz bevor- oder benachteiligen!
Gegenseitiger Respekt ist Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens.

In der Satzung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

I Allgemeines

§1 Grundlagen

1. Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Westdeutschen Basketballverband e.V. (WBV) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (WBV-SRO) im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB sowie des WBV. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

II Organe und Aufgaben

§2 Organe des Schiedsrichterwesens

1. Organe des Schiedsrichterwesens des WBV sind:
 - a) der Vizepräsident VI des WBV für das Schiedsrichterwesen (WBV-VP-SRW),
 - b) der WBV-Schiedsrichterausschuss (WBV-SRA) und
 - c) die Kreisschiedsrichterwarte (KSRW).
2. Zur Entlastung des WBV-VP-SRW und des WBV-SRA können der WBV-Geschäftsstelle Aufgaben übertragen werden.

§3 WBV-Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen (WBV-VP-SRW)



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

1. Der WBV-VP-SRW leitet und koordiniert das Schiedsrichterwesen im WBV eigenverantwortlich und führt den Vorsitz des WBV-Schiedsrichterausschuss. Er bestimmt ein Mitglied aus dem WBV-SRA zu seinem Stellvertreter.
2. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung innerhalb des WBV-SRA,
 - b) die Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im WBV,
 - c) die Abwicklung der allgemeinen Geschäfte, die das SR-Wesen betreffen,
 - d) die Finanzen des Schiedsrichterwesens,
 - e) den Schiedsrichtereinsatz und die Schiedsrichterumbesetzung in allen vom WBV verwalteten Ligen und für vom DBB übertragene Spiele,
 - f) die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden sowie den Schiedsrichter-Kommissionen des DBB,
 - g) die Berufung freier Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben,
 - h) das Führen der WBV-Schiedsrichterliste,
 - i) die Benennung von Schiedsrichterkadern,
 - j) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und
 - k) die Verhängung von Strafen im Rahmen dieser Ordnung.

§4 WBV-Schiedsrichterausschuss (WBV-SRA)

1. Zur Unterstützung des WBV-VP-SRW wird ein WBV-SRA gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen aus
 - a) dem WBV-VP-SRW als Vorsitzenden und
 - b) bis zu vier Beisitzern,
2. Die Mitglieder zu 1.b) werden auf Vorschlag des WBV-VP-SRW vom WBV-Präsidium berufen.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb der WBV-SRA gliedert sich in verschiedene Ressorts, die durch Beschluss des WBV-SRA auf deren Mitglieder als Ressortleiter verteilt werden.

§5 Kreisschiedsrichterwarte (KSRW)

Das Schiedsrichterwesen in den Basketballkreisen regeln die Kreise in eigener Verantwortung im Rahmen der Bestimmungen der WBV- und der DBB-SRO. Zuständig ist der jeweilige Kreisschiedsrichterwart.

§6 Tagung der Kreisschiedsrichterwarte

Zur Information der Kreisschiedsrichterwarte und Koordination des Schiedsrichterwesens im WBV findet einmal jährlich eine Kreisschiedsrichterwarte-Tagung statt, zu der der Vizepräsident Schiedsrichterwesen des WBV einlädt.

III Lizenzen

§7 WBV-Basislizenz (LS-E)



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

1. Vor der DBB-Schiedsrichterlizenz ist zunächst die Eingangslizenz des WBV (nachstehend als WBV-Basislizenz bezeichnet) im Sinne der DBB-SRO § 5, Abs. 3 zu erlangen. Sie wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang gemäß der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden WBV-Richtlinien erteilt.
2. Die KSRW sind zuständig für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen mit Prüfung zur WBV-Basislizenz. In jedem Kreis hat mindestens ein Lehrgang pro Jahr stattzufinden. Sollten die Teilnehmerzahlen nicht ausreichend sein, so kann auch ein Lehrgang in Kooperation mit benachbarten Kreisen angeboten werden.
3. Die WBV-Basislizenz berechtigt zeitlich befristet zur Leitung von Pflichtspielen auf Kreisebene.
4. Über die Anerkennung von Eingangslizenzen anderer Landesverbände entscheidet der WBV-VP-SRW. Er kann diese Aufgabe delegieren.

§8 DBB-Schiedsrichterlizenz (LS-D, -C, -B, -A)

1. Die Schiedsrichterlizenz wird durch den DBB ausgestellt. Die Vergabe richtet sich nach der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden WBV-Richtlinien.
2. Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen mit dem Ziel, die DBB-Schiedsrichterlizenz oder die WBV-Basislizenz zu erwerben, entscheidet der WBV-VP-SRW.

§9 Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz

1. Die DBB-Schiedsrichterlizenz und die WBV-Basislizenz sind jeweils bis zum 31.12. des auf die Erstaussstellung folgenden Jahres gültig. Die Gültigkeit der Lizenz wird durch einen Eintrag in der zentralen Schiedsrichterliste des WBV vermerkt.
2. Voraussetzung für die Verlängerung der Gültigkeit ist der erfolgreiche Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme. Die Verlängerung der Gültigkeit ist dem jeweiligen folgenden Kalenderjahr zu zurechnen. Diese Fortbildungsmaßnahme muss durch einen WBV-Fortbilder erfolgen. Der Besuch einer DBB-Fortbildungsmaßnahme gilt entsprechend.
3. Die WBV-Basislizenz kann grundsätzlich maximal zweimal verlängert werden.
4. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes liegt die Verlängerung der WBV-Basislizenz im Ermessen des WBV-VP-SRW in Absprache mit dem zuständigen KSRW.
5. Die Gültigkeit der Lizenz im WBV wird zum Ende des Jahres vom WBV-VP-SRW bekanntgegeben.
6. Werden die jährlichen Fortbildungen in einem Jahr nicht angeboten, verlängert sich die Lizenz automatisch um ein weiteres Jahr.

§10 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

1. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich keine Verlängerung der Gültigkeit vermerkt.
2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die Lizenz durch den WBV-VP-SRW um ein weiteres Jahr verlängert werden.



§11 Ruhende Lizenz

1. Eine Lizenz, die nach § 9 nicht verlängert wurde, ruht.
2. Hat die Lizenz bis zu drei Jahre ununterbrochen geruht, wird nach erfolgreichem Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ohne weiteres die erneute Gültigkeit vermerkt.
3. Hat die Schiedsrichterlizenz mehr als drei Jahre geruht, wird die Gültigkeit nur wieder hergestellt, wenn neben dem erfolgreichen Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ein Prüfungsspiel erfolgreich absolviert wurde.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter eine Verlängerung beantragen. Der schriftliche Antrag ist mit Begründung an den WBV-VP-SRW zu richten.

§12 Erlöschen der Lizenz

Eine Lizenz erlischt, wenn

1. sie zurückgegeben wird,
2. für eine WBV-Basislizenz innerhalb der Gültigkeit keine Anmeldung zur Prüfung für die DBB-Schiedsrichterlizenz erfolgt,
3. sie mehr als 8 Jahr ununterbrochen geruht hat, oder
4. sie rechtmäßig entzogen wird.

IV Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

§13 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem dem WBV angehörenden Verein sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des WBV-VP-SRW.
2. Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem zuständigen KSRW und dem WBV-VP-SRW mitzuteilen. Vereinswechsel sind grundsätzlich nur zum Saisonwechsel möglich.
3. Jeder Schiedsrichter darf während des laufenden Wettbewerbes nur für den Verein Spiele leiten, für den er gemäß § 13 Nr. 1. gemeldet ist.
4. Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des WBV ist dieser Wechsel unverzüglich dem WBV-VP-SRW mitzuteilen.
5. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Mailadresse anzugeben. Es muss sichergestellt sein, dass über diese Mailadresse eine durchgängige Kommunikation gesichert ist, insbesondere Mitteilungen über Ansetzungen und Aufforderung zur Abgabe der Rückmeldung.
6. Jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer oder der Email-Adresse ist unverzüglich selbständig in TeamSL zu ändern.
7. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, den ihm zur Verfügung gestellten Fragebogen mit dem Einsatzwunsch zur kommenden Saison abzugeben. In diesem Formular kann auch ein Vereinswechsel angegeben werden.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

8. Jeder Schiedsrichter hat Anrecht auf die durch den Verbandstag beschlossenen Entgelte, insbesondere Schiedsrichtergebühr, Fahrtkosten und gegebenenfalls Verpflegungsgeld. Die jeweils gültigen Gebühren und Entgelte sind aus der gültigen Ausschreibung zu entnehmen.
9. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Abrechnung korrekt durchzuführen.
10. Schiedsrichter haben bei Vorlage ihrer Lizenz bei allen Veranstaltungen auf WBV-Ebene freien Eintritt.
11. Schiedsrichter der Regional- bzw. Oberliga-Kader sind verpflichtet, ihren Kreisen bei der Betreuung junger Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen.

§14 Schiedsrichterkleidung

1. Die Schiedsrichter sind verpflichtet offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen.
2. Das Nähere einschließlich der Werbung auf Schiedsrichterkleidung regeln die DBB-SRO, die DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung und der WBV-SRA im Einvernehmen mit dem WBV-Präsidium.
3. Die Ausführung der Schiedsrichterkleidung wird in der Ausschreibung beschrieben.
4. Die Vereine sollen ihre Schiedsrichter entsprechend ausstatten.

V Pflichten der Vereine

§15 Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet, einen Ansprechpartner für Schiedsrichter-Angelegenheiten (Vereins-Schiedsrichter-Wart VSRW) zu benennen. Dieser ist in TeamSL mit entsprechenden Kontaktdaten einzutragen.

§16 Gestellungspflicht

1. Die Vereine haben Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz für alle MWB teilnehmenden Senioren- und Jugendmannschaften auf Ebene des WBV zu stellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als einsatzfähiger Pflichtschiedsrichter regelt die Ausschreibung.
2. Als Mindestzahl gilt
 - a) für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende Seniorenmannschaft je zwei Schiedsrichter.
 - b) für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende U20 und U19 Mannschaft je einen Schiedsrichter.
3. Die Gestellungspflicht für Vereine, die erstmalig am Spielbetrieb des WBV teilnehmen, tritt mit Beginn der zweiten Spielzeit der ersten Mannschaft dieses Vereins in Kraft. Diese Regelung gilt nicht für Vereine, welche ein Teilnahmerecht übernommen haben.
4. Ein Schiedsrichter der weniger als 5 Spiele persönlich auf WBV-Ebene in der Saison leitet, kann nicht zur Erfüllung der Gestellungspflicht herangezogen werden.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

5. Leitet ein Schiedsrichter weniger als 50% der im zugewiesenen An- und Umsetzungen, so wird er ihm Rahmen der Gestellungspflicht, als 'halber' Schiedsrichter gewertet.
6. Nach Auswertung der Schiedsrichter-Rückmeldungen für die kommende Saison, erhalten die Vereine eine Übersicht mit den Einsatzwünschen ihrer Schiedsrichter. Diese Meldung muss durch den Verein bestätigt werden.
7. Gibt ein Verein trotz Mahnung seine Meldung nicht ab, so gilt die Gestellungspflicht als nicht erfüllt.
8. Personen die ehrenamtlich im Schiedsrichterwesen des DBB oder WBV tätig sind und eine Schiedsrichterlizenz besitzen, können bei der Gestellungspflicht angerechnet werden.
9. Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird ein Strafgeld nach den Bestimmungen des WBV-Strafenkataloges erhoben.
10. Bei Vorliegen von besonderen Gründen im Zusammenhang mit der Schiedsrichter-Gestellungspflicht, sind diese beim WBV-SRA anzuzeigen. Dieser entscheidet dann im Einzelfall.
11. Vereine die mehr Schiedsrichter als in §16 Abs. 2 vorgeschrieben melden, erhalten einen Bonus von 150,00 Euro je zusätzlichen Schiedsrichter.

VI Spielbetrieb

§17 Schiedsrichteransetzungen

1. Dem WBV-VP-SRW obliegt die Ansetzungen für folgende Spiele:
 - a) Seniorenmeisterschaften der WBV-Wettbewerbe,
 - b) Jugendmeisterschaften der WBV-Wettbewerbe,
 - c) Pokal- und Bestenspiele des WBV,
 - d) DBB-Meisterschaften, soweit sie dem WBV übertragen werden,
 - e) weitere Spiele die dem WBV übertragen werden (Austauschspiele).
2. Die Aufgabe zur Ansetzung kann an Einsatzstellen delegiert werden.
3. Die Ansetzungen für Spiele auf Kreisebene werden vom KSRW geregelt.
4. Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt der WBV-SRA.
5. Pflichtspiele auf WBV-Ebene müssen grundsätzlich von lizenzierten Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz geleitet werden.

§18 Schiedsrichterkader

1. Für jeden Wettbewerb können Schiedsrichterkader gebildet werden. Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit legt der SRA in den Kaderrichtlinien fest. Im Rahmen dieser Richtlinie trifft der SRA hinsichtlich der Kaderzugehörigkeit Personalentscheidungen.
2. Der WBV-SRA wählt geeignete Schiedsrichter aus, die für den Schiedsrichtereinsatz in den Bundesligen an den DBB gemeldet werden.

§19 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

1. Absagen durch namentlich angesetzte Schiedsrichter sind unverzüglich an die zuständige Umbesetzungsstelle zu richten. Genauer regelt die Ausschreibung.
2. Fühlt sich ein Schiedsrichter gegenüber einer Mannschaft, bei der er für ein Pflichtspiel angesetzt ist, befangen, so muss er um Umbesetzung bei der zuständigen Umbesetzungsstelle nachsuchen.

VII Schlussbestimmungen

§20 Änderung der Schiedsrichterordnung

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen sind nur durch den WBV-Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
2. Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der WBV-SRO notwendig machen, ist das WBV-Präsidium auf Vorschlag der WBV-VP-SRW befugt, hierzu Änderungen dieser Schiedsrichterordnung zu beschließen; diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten WBV-Verbandstag.

Begründung:

Im Zuge der Überarbeitung der Schiedsrichterordnung wurde der Ordnung eine neue klarere Struktur gegeben. Aus diesem Grund ist auch eine Darstellung als Synopse nicht möglich. Die SRO in der Fassung vom 28.06.2009 ist als Anlage zur Kenntnis beigelegt.

Neben einer redaktionellen Überarbeitung werden auch einige Punkte näher spezifiziert.

Die Organe und Aufgaben im SR-Wesen sind nun detailliert beschrieben. Die WBV-Basislizenz, die in dieser Form schon seit ein paar Jahren existiert, ist nun ebenfalls in der Ordnung verankert, ebenso die Regularien für die Reaktivierung von 'alten' Schiedsrichterlizenzen.

Die Vorgehensweise der SR-Rückmeldung für die kommende Saison ist nun auch der aktuellen Vorgehensweise angepasst.

Eine Neuerung ist der Ansprechpartner für Schiedsrichterangelegenheiten der Vereine. Wir wollen verstärkt den Kontakt zu den Vereinen suchen, um dort die Grundlage für eine erfolgreiche Betreuung junger SR zu legen. Um diese Informationen transportieren zu können, benötigen wir den entsprechenden Ansprechpartner im Verein.

Bei der Gestellungspflicht wurde nun der bereits vor einigen Jahren verschobene Altersgruppen Rechnung getragen. Galt die Gestellungspflicht damals auch für weibliche U20 Mannschaften, so galt sie nicht mehr für weibliche U19 Mannschaften.

Weiterhin wurde die Ordnung in Teilen den tatsächlichen Begebenheiten angepasst, so z.B. bei der Schiedsrichtervereinsmeldung.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Beschlossen am 18.05.2003 (Verbandstag, Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2005 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2007 (Paderborn)
geändert durch den außerordentlichen Verbandstag 2009 (Leverkusen)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2009 (Dorsten-Wulfen)

§ 1 Allgemeines

① Das Schiedsrichterwesen des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V. untersteht der Aufsicht des **Vizepräsidenten** Schiedsrichterwesen.

② Die WBV-Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen des WBV ergänzend zur DBB-SchO.

③ Der **Vizepräsident Schiedsrichterwesen** wird durch folgende Gremien unterstützt:

- Schiedsrichterausschuss,
- Schiedsrichteransetzungsstellen,
- Umbesetzungsstellen,
- Kreisschiedsrichterwarte

§ 2 Schiedsrichterausschuss

Die Zusammensetzung des Schiedsrichterausschusses sowie die Berufung seiner Mitglieder und deren Aufgaben sind in der Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV geregelt.

§ 3 Umbesetzungsstellen

Die Umbesetzungsstellen haben die Aufgabe, für absagende Schiedsrichter für Ersatz zu sorgen. Das Verfahren regelt die Ausschreibung.

§ 4 Kreisschiedsrichterwarte

① Das Schiedsrichterwesen in den Basketballkreisen regeln die Kreise in eigener Verantwortung im Rahmen der Bestimmungen der WBV- und der DBB-SchO. Zuständig ist der jeweilige Kreisschiedsrichterwart.

② Zur Information der Kreisschiedsrichterwarte und Koordination des Schiedsrichterwesens im WBV findet einmal jährlich eine Kreisschiedsrichterwarte-Tagung statt, zu der der Vizepräsident Schiedsrichterwesen des WBV einlädt.

§ 5 Schiedsrichterlizenzen und Kaderzugehörigkeit

① Die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter obliegt den Kreisen. **Schiedsrichteranwärter müssen im Jahr der Ausbildung grundsätzlich das 15. Lebensjahr vollenden.** Erfolgreiche Lehrgangsteilnehmer erhalten die Basis-Lizenz.

② Die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern auf WBV-Ebene wird durch die Prüfungsrichtlinien des WBV geregelt. Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen kann mit Zustimmung des WBV-Schiedsrichterausschusses in begründeten Einzelfällen Ausnahmen für Prüfungsverfahren zur Erlangung einer Schiedsrichterlizenz anordnen. Schiedsrichter-Lizenzen werden vom DBB ausgestellt.

③ Alle Ausbildungslehrgänge sind nach der DBB-Modulausbildung oder **dem WBV-Grundausbildungssystem** durchzuführen.

④ Für die Schiedsrichter sind jährliche Fortbildungslehrgänge anzubieten. Sie werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn sie von einem **WBV-Schiedsrichterausbilder** abgehalten werden.

⑤ Die Verlängerung einer Schiedsrichterlizenz ist grundsätzlich von der Teilnahme an einer der jährlichen Fortbildungen abhängig.

⑥ Auf WBV-Ebene kommen grundsätzlich Schiedsrichter zum Einsatz, die durch den WBV ausgebildet und geprüft wurden. Die Einstufung in Kader, die zum Einsatz in bestimmten Ligen berechtigen, regeln die Richtlinien zur Kaderzugehörigkeit.

⑦ Schiedsrichter, die auf WBV-Ebene eingesetzt werden, benötigen eine aktuelle Fortbildung. Fehlende Fortbildungen können durch Rettungsfortbildungen nachgeholt werden.

§ 6 Schiedsrichtergestellung

① Jeder Verein, der mit einer Seniorenmannschaft am Spielbetrieb des WBV teilnimmt, hat zwei einsatzfähige, lizenzierte Pflichtschiedsrichter für jede gemeldete Mannschaft zu stellen. Jeder Verein, der mit einer U20-Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, hat einen einsatzfähigen, lizenzierten Pflichtschiedsrichter zusätzlich zu stellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als einsatzfähiger Pflichtschiedsrichter regelt die Ausschreibung.

② Schiedsrichter, die zum Einsatz auf WBV-Ebene zur Verfügung stehen, sind durch den Verein, dem sie angehören, bis zum **01. Juni** eines Jahres für die kommende Saison bei der zuständigen Stelle zu melden.
Für Vereine mit Bundesligamannschaften gelten zusätzlich die Vorschriften des DBB bzw. der Bundesligen.

③ Jeder Schiedsrichter, der auf WBV-Ebene zum Einsatz kommen soll, muss sich in TeamSL für die jeweilige Saison anmelden und online die vorgeschriebenen Eingaben tätigen.

④ Vereine, die der Schiedsrichter-Gestellungspflicht gemäß Absatz 1 nicht nachkommen, werden mit einem Bußgeld nach den Bestimmungen des WBV-Strafenkataloges belegt.

⑤ Vereine, die erstmalig am Seniorenspielbetrieb des WBV teilnehmen und nicht über die geforderte Anzahl von Schiedsrichtern verfügen, werden im ersten Jahr ihrer Teilnahme am Spielbetrieb von der Bußgelderhebung freigestellt. **Diese Regelung gilt nicht für Vereine, welche ein Teilnahmerecht übernommen haben.**

⑥ Ein Schiedsrichter, der keine Ansetzung wahrnimmt, gilt als nicht gemeldet.

⑦ Ein Pflichtschiedsrichter gemäß Absatz 1, der über die Hälfte seiner Ansetzungen und der von ihm übernommenen Umbesetzungen nicht wahrnimmt, wird gemäß Strafenkatalog bestraft. Selbst vorgenommene Umbesetzungen in der Bezirksliga und Jugend-Oberliga gelten als wahrgenommene Spiele, wenn der Ersatzschiedsrichter demselben Verein angehört und die Umbesetzung der zuständigen Umbesetzungsstelle ordnungsgemäß gemeldet wurde.

⑧ Meldet ein Verein mehr einsatzfähige Schiedsrichter als nach § 6, 1. notwendig, erhält er, wenn diese Schiedsrichter ihre Ansetzungen in der laufenden Saison wahrnehmen, einen Bonus. Näheres regelt die Ausschreibung.

§ 7 Ansetzungen zu Spielen

① Für alle Pflichtspiele der Senioren und der Jugend auf WBV-Ebene werden die Ansetzungen durch den Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen oder dessen Beauftragte (Schiedsrichteransetzungsstellen) vorgenommen.

② Die Ansetzungen werden in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Jeder angesetzte Schiedsrichter und dessen Verein wird über die jeweiligen Ansetzungen informiert.

③ Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen von der zuständigen Stelle übertragenen Ansetzungen wahrzunehmen.

④ Jeder Schiedsrichter hat seine Ansetzungen zu prüfen und gegebenenfalls rechtzeitig Umbesetzungen zu veranlassen.

⑤ Fühlt sich ein Schiedsrichter gegenüber einer Mannschaft, bei der er für ein Pflichtspiel angesetzt ist, befangen, so kann er um Umbesetzung beim Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen oder dessen Beauftragten (zuständige Umbesetzungsstelle) nachsuchen.

⑥ Schiedsrichter, die ihre Ansetzungen nicht wahrnehmen oder die vorgeschriebene Umbesetzung nicht bewirken, werden entsprechend dem Strafenkatalog bestraft.

§ 8 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

① Jeder Schiedsrichter sollte ein Einsatzbuch zu führen.

② Jeder Schiedsrichter muss den Spielauftrag in der vorgeschriebenen in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Schiedsrichterkleidung durchführen. Die Vereine sollten ihre Schiedsrichter entsprechend ausrüsten.

③ Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Mailadresse anzugeben. Die Mitteilung über Ansetzungen erfolgt ausschließlich an diese Mailadresse.

④ Jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer oder der veröffentlichten Email-Adresse ist unverzüglich der WBV-Geschäftsstelle mitzuteilen, **oder selbständig in TeamSL zu ändern.**

⑤ Jeder Schiedsrichter darf während des laufenden Wettbewerbes nur für den Verein Spiele leiten, für den er gemäß § 6 Nr. 1. gemeldet ist.

⑥ Jeder Schiedsrichter hat bei Durchführung seines Spielauftrages Anrecht auf die durch den Verbandstag beschlossenen Entgelte, insbesondere Schiedsrichtergebühr, Fahrtkosten und gegebenenfalls Pflegegeld. Die jeweils gültigen Gebühren und Entgelte sind in die Ausschreibungen aufzunehmen und in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

⑦ Schiedsrichter haben bei Vorlage ihrer Lizenz bei allen Veranstaltungen auf WBV-Ebene freien Eintritt.

⑧ Schiedsrichter des Regional- bzw. Oberliga-Kaders sind verpflichtet, ihren Kreisen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen.

⑨ Schiedsrichter des WBV, die in den Bundesligen zum Einsatz kommen, sind verpflichtet, dem WBV-Schiedsrichterwesen als Lehrkräfte für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie als SR-Coaches zur Verfügung zu stehen.

§ 9 Freundschaftsspiele

Offizielle Freundschaftsspiele auf WBV-Ebene sind von lizenzierten Schiedsrichtern zu leiten.

§ 10 Informationen für Vereine und Schiedsrichter

① Einsatzfähige Schiedsrichter, die die Anforderungen der § 6, 1. bis 3. dieser Ordnung erfüllen, **werden als aktive Schiedsrichter in TeamSL geführt.**

② Die Termine für Schiedsrichter-Prüfungs- und Fortbildungslehrgänge sind in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen.

§ 11 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Schiedsrichterordnung treten mit ihrer Genehmigung durch den WBV-Verbandstag in Kraft.

Ende der Schiedsrichterordnung



**Antrag Übergangsregelung für das Ressort Finanzen
nach Neuregelung der Satzung in § 25 Abs. 3**

Das Präsidium beantragt die Regelung des § 25 Absatz 3 – zweiter Satz der Satzung erst zum 01.01.2014 wirksam werden zu lassen.

Begründung:

Dem Satzungsgebot der Trennung von Ehrenamt und Geschäftsbeziehung folgend, ist der bestehende Buchhaltungsvertrag im beiderseitigem Einvernehmen zum 31.12.2013 gekündigt worden, wobei der Jahresabschluss 2013 noch zum Leistungsumfang gehört.

Für den Fall der Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers für das Ressort Finanzwesen (Vizepräsident 4), muss bei Annahme der Neufassung der Satzung durch die Mitgliederversammlung eine befristete Übergangsregelung getroffen werden, die hiermit beantragt wird. Erst nach dem Verbandstag und mit Inkrafttreten der Satzung kann ein neues Mandat für diese umfangreichen Aufgaben vergeben werden. Dies erfordert in jedem Fall auch einen ausreichenden Übergangszeitraum, der damit gegeben ist.



ANTRAG zum ordentlichen Verbandstag 2013

Das Präsidium beantragt die Ergänzung der Geschäfts- und Verfahrensordnung i.d.F. 20.06.2010 wie folgt:

GVO i.d.F. vom 20.06.2010	Antrag zum Verbandstag 2013
§ 13	§ 13
1. Der Präsident oder der Stellvertreter vertreten den WBV gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und nach außen. Im Innenverhältnis übt der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten aus.	unverändert
2. Die weiteren Präsidiumsmitglieder, die Vizepräsidenten, sind zuständig für die ihnen zugeordneten Fachbereiche, und zwar für	unverändert
- den Spielbetrieb und die Sportorganisation,	
- den Jugend & Nachwuchsleistungssport,	
- den Breiten- und Freizeitsport,	
- das Lehr- und Trainerwesen,	
- das Schiedsrichterwesen,	
- das Finanzwesen,	
3. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Im Rahmen der auf sie entfallenden Aufgaben steht ihnen der Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen nach den jeweils gültigen Richtlinien zur Kostenerstattung zu.	unverändert
4. Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Präsident darf kein zweites Präsidiumsamt bekleiden.	Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Präsident darf kein zweites Präsidiumsamt bekleiden. Die Präsidiumsmitglieder dürfen in keinem Dienstverhältnis und/ oder Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.
§ 24	§ 24
Allgemein geltende Vorschriften für die Ausschüsse	Allgemein geltende Vorschriften für die Ausschüsse
1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen	unverändert



der Ausschüsse erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses dies verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.	
2. Jeder Ausschussvorsitzende benennt seinen Stellvertreter.	Unverändert
3. Die hauptamtlichen Mitarbeiter können zu den Ausschusssitzungen beratend hinzugezogen werden. In Abstimmung mit den Präsidenten können die Ausschussvorsitzenden Arbeitsaufträge an die hauptamtlichen Mitarbeiter vergeben.	unverändert
4. Die Ausschüsse tagen mindestens einmal jährlich, sofern andere WBV-Ordnungen nichts anderes vorschreiben.	unverändert
5. Ehrenamtliche Beisitzer dürfen grundsätzlich in maximal 2 Ausschüssen nach WBV-Satzung §§ 18 und 19 vertreten sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Präsidiumssmitglieder sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des WBV.	5. Ehrenamtliche Beisitzer dürfen grundsätzlich in maximal 2 Ausschüssen nach WBV-Satzung §§ 17 und 18* vertreten sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Präsidiumssmitglieder sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des WBV. Ehrenamtliche Beisitzer dürfen in keinem Dienstverhältnis und/ oder Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.
Absätze 6 bis 10	Absätze 6 - 10 unverändert

Begründung

Dieser Antrag kommt nur zum Tragen, wenn die beantragte Neuregelung der Satzung und/oder Geschäfts- und Verfahrensordnung wider Erwarten keine Zustimmung der Mitgliederversammlung findet und ist deshalb als vorsorgliche Antragstellung anzusehen.

* redaktionelle Änderung



ANTRAG zum ordentlichen Verbandstag 2013

Das Präsidium beantragt die Ergänzung der Geschäfts- und Verfahrensordnung i.d.F. vom 20.06.2010 wie folgt:

GVO i.d.F. zum 20.06.2010	Antrag zum ordentlichen Verbandstag 2013
§ 20	§ 20
Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport	Ausschuss für Breiten- und Schulsport
1. Der Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Breiten- und Freizeitsport als seinem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden.	Der Ausschuss für Breiten- und Schulsport setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Breiten- und Schulsport als seinem Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden.
2. Die Aufgaben des Ausschusses für Breiten- und Freizeitsport sind insbesondere die a) Erarbeitung von Konzepten zur Förderung des Breiten- und Freizeitsports, ihre Umsetzung und Fortschreibung, b) Entwicklung von Plänen zur Gewinnung neuer Basketballspieler(innen) in Schulen und Vereinen sowie deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Jugend & Nachwuchsleistungssport, c) Erstellung von Lehrprogrammen und -inhalten für Multiplikatoren, Spieltreffs, Ferienmaßnahmen und ähnliche Veranstaltungen, d) Planung und Organisation von Street-, Beach- und Hobby-Basketballveranstaltungen sowie Unterstützung von Verbandsmitgliedern bei der Durchführung derartiger Veranstaltungen, e) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Kooperationspartnern und Förderern auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports.	Die Aufgaben des Ausschusses für Breiten- und Schulsport sind insbesondere die a) Erarbeitung von Konzepten zur Förderung des Breiten-, Schul- und Altersports, ihre Umsetzung und Fortschreibung, b) Entwicklung von Plänen zur Gewinnung neuer Basketballspieler(innen) in Schulen und Vereinen sowie deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Vizepräsidenten Bildung und Jugend & Nachwuchsleistungssport, c) die Einrichtung eines Arbeitskreises Schule unter Mitwirkung der Ressorts Bildung und Jugend&Nachwuchsleistungssport d) Erstellung von Lehrprogrammen und -inhalten für Multiplikatoren, Spieltreffs, Ferienmaßnahmen und ähnliche Veranstaltungen, e) Planung und Organisation von Street-, Beach- und Hobby-Basketballveranstaltungen sowie Unterstützung von Verbandsmitgliedern bei der Durchführung derartiger Veranstaltungen, f) Förderung und Unterstützung der Integration von Fremden, g) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Kooperationspartnern und Förderern auf dem Gebiet des Breiten-, Schul- und Freizeitsports.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Begründung:

Dieser Antrag kommt nur zum Tragen, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag zur Satzungsänderung und den daraus folgenden Änderungsanträgen zur GVO wider Erwarten nicht zustimmt. Um den Stellenwert der Arbeit im Schulsport gerecht zu werden sind die Änderungen im § 20 GVO notwendig.



Antrag zum ordentlichen Verbandstag am 23.06.2013

Das Präsidium beantragt die Ergänzung der Beitrags- und Gebührenordnung wie folgt:

Anlage A Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Zahlungsverkehrsgebühren

Mitgliedsvereine, die sich zu einer vollständigen Spielgemeinschaft zusammengeschlossen haben, zahlen einen verminderten **Mitgliedsbeitrag** und die verminderte **Medienpauschale**

Verminderter Mitgliedbeitrag =	70 EUR p.a
Verminderte Medienpauschale =	25 EUR p.a

Stichtag für die Berechnung ist der 01.01. d.J.

Begründung

Das Präsidium hat sich aus gegebenem Anlass mit den Mitgliedsbeiträgen für die Trägervereine einer Spielgemeinschaft befasst.

Oftmals ist der Zusammenschluss mehrerer Abteilungen aus organisatorischen / strukturellen und auch finanziellen Gründen, der Anlass für die Gründung einer Spielgemeinschaft. Die bisherige Beitragsstruktur berücksichtigte dabei nicht, dass die satzungsgemäß fälligen Mitgliedsbeiträge pro Trägerverein entstehen und damit das Beitragsaufkommen entsprechend ansteigt.

Zur Vermeidung einer überhöhten Belastung von Spielgemeinschaften beantragt das Präsidium die vorgenannte Änderung der Mitgliedsbeiträge.

Diese Regelung gilt ausdrücklich nur für Spielgemeinschaften, die sich auf den gesamten Bereich (männlich und weiblich) erstrecken. Für Spielgemeinschaften nur im männlichen oder nur im weiblichen Bereich gelten die allgemeinen Regelungen.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

HINWEISE ZUR WAHRNEHMUNG DES STIMMRECHTES

Muster für die satzungsgemäße Stimmübertragungen auf ein anderes ordentliches Mitglied
§ 11 Satzung i.d.F. vom 20.06.2010

- nur auf Vereinsbriefbogen -

Kopien sowie handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig!

Hiermit übertragen wir, **Verein "ABC"**, unser Stimmrecht für den ordentlichen Verbandstag des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. am <Datum> in <Ort> auf den **Verein „XYZ“**. Diese Vertretungsvollmacht gilt nur für die vorgenannte Veranstaltung und endet mit Ablauf derselben.

Datum / rechtswirksame Unterschrift / Stempel des Vereins

Wichtiger Hinweis §11.1. Satzung: Jedes ordentliche Mitglied (Verein) darf zusätzlich nur das Stimmrecht für ein weiteres ordentliches Mitglied (Verein) aus dem gleichen Basketballkreis übernehmen

Muster für die Legitimation einer/s Delegierter/n
(§ 11.2. Satzung i.V. mit § 3 GVO)

- nur auf Vereinsbriefbogen -

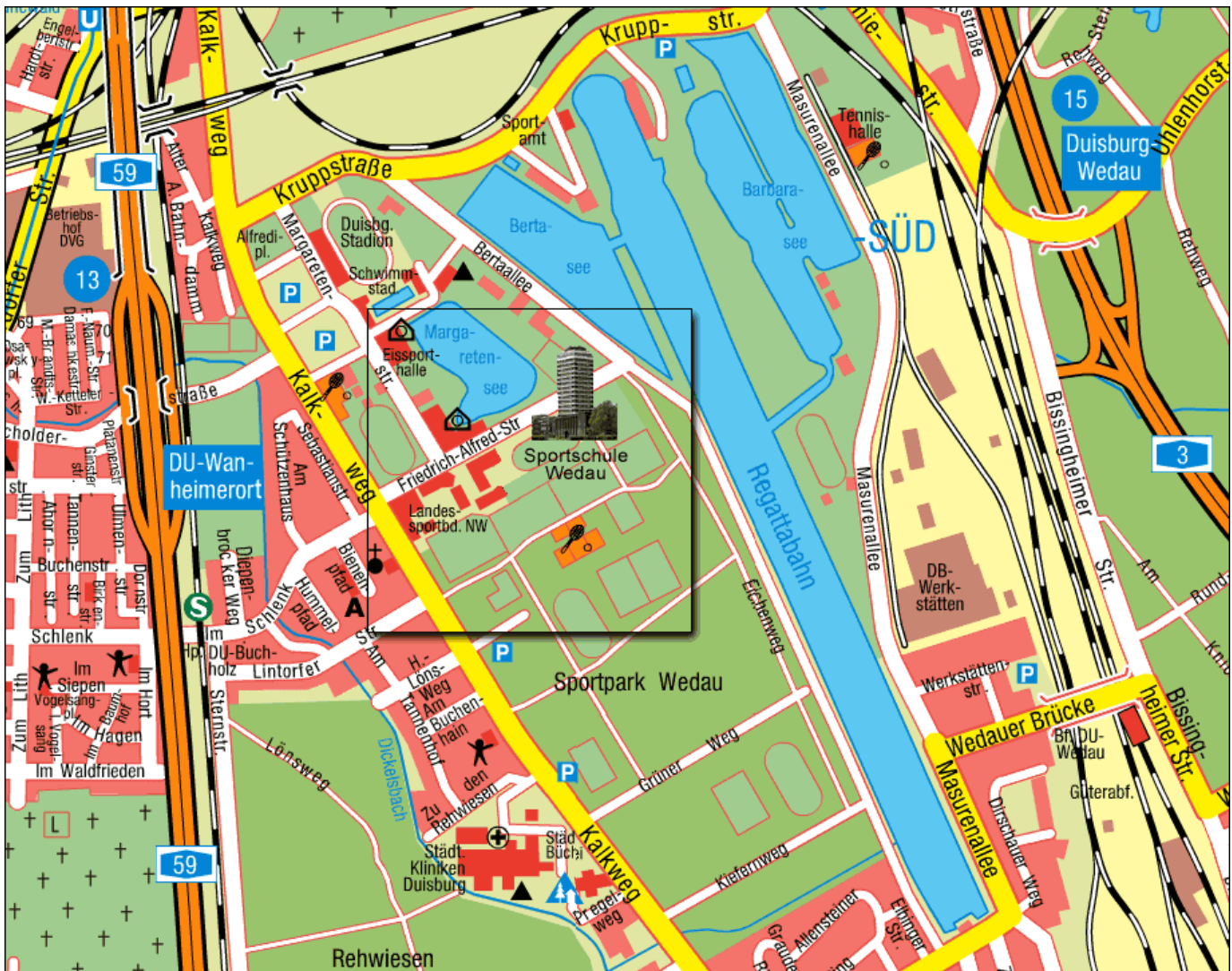
Kopien sowie handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig!

Hiermit bevollmächtigt der „**VEREIN XYZ**“ die/den Delegierte/n **Herrn / Frau „Vor- und Zuname der/des Delegierten“** unser Stimmrecht auf dem ordentlichen Verbandstag des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. am <Datum> in <Ort> wahrzunehmen. Diese Vertretungsvollmacht gilt nur für die vorgenannte Veranstaltung und endet mit Ablauf derselben.

Datum / rechtswirksame Unterschrift / Stempel des Vereins

Zusätzlich zum Vereinsnamen ist immer die WBV-Vereinskennziffer anzugeben

Anreisehinweis – Sportschule Wedau, Friedrich-Alfred-Str. 15, 47055 Duisburg-Wedau



Anreise mit dem PKW

Aus Norden/Nord-Osten: A 3 und A 2 aus Richtung Emmerich/Arnheim (NL) und Hannover über Autobahnkreuz Duisburg-Kaiserberg bis Ausfahrt Duisburg-Wedau, dann Richtung Sportpark Wedau.

Aus Osten: A 40 aus Richtung Essen/Bochum über Autobahnkreuz Duisburg, dann A 59 Richtung Düsseldorf/Duisburg-Süd bis Ausfahrt Wanheimerort, dann Richtung Sportpark Wedau.

Oder: A 42 (Emscherschnellweg) aus Richtung Gelsenkirchen/Dortmund bis Autobahnkreuz Duisburg-Hamborn, dann A 59 Richtung Düsseldorf, Ausfahrt Wanheimerort, dann Richtung Sportpark Wedau.

Aus Süden: A 3 aus Richtung Düsseldorf/Köln/Frankfurt bis Ausfahrt Duisburg-Wedau, dann Richtung Sportpark Wedau.

Aus Westen: A 40 aus Richtung Krefeld/Venlo (NL) bis Autobahnkreuz Duisburg, dann A 59 Richtung Düsseldorf/Duisburg-Süd, dann Richtung Sportpark Wedau.

Benutzer der Bundesbahn

Zielort Duisburg-Hauptbahnhof:

Weiterfahrt mit der S-Bahn Richtung Düsseldorf, Haltestelle "Im Schlenk", weiter zu Fuß oder Weiterfahrt mit der Buslinie 944 in Richtung Duisburg-Großenbaum, nächste Haltestelle "Sportschule Wedau".